Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

23. Sitzung, 27.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. April 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Zweite Lesung des Entwurfs einer Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
2) Berichte des Petitionsausschusses.
3) Fortsetzung der Berathung über den Entwurf, die Einrichtung der Aemter im Herzogthum betreffend.
4) Eventuell: Bericht über die Justizorganisation.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11½ Uhr. Am Regierungstische: Reg.-Commissaire Selckmann und Bucholtz.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Klävemann über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls, zeigt der Präsident als eingegangen an:

1) Eine Vorstellung des Stadtmagistrats und Gemeinderaths zu Delmenhorst, enthaltend die Bitte, bei der neuen Organisation das dortige Amt durch einen Theil des Amtes Ganderkesee resp. Berne zu vergrößern, und es nicht von der Willkühr des künftigen Amtsrichters abhängen zu lassen, ob er Provogationen vornehmen wolle oder nicht. (Geht an die combinirten Ausschüsse VI. und VII. in Bezug auf den ersten Punkt; der letzte Punkt betrifft das Civilproceßgesetz, und ist die Vorstellung in so weit demnach an den dafür bestimmten Ausschuß zu überweisen.

2) Eine Vorstellung des Schullehrers Jensen aus dem Fürstenthum Lübeck, in Bezug auf das Schreiben der Staatsregierung an den Landtag, bezüglich der Eutiner Schulordnung. (An den Ausschuß für die Eutiner Schulordnung.)

Nachdem der Reg.-Comm. Bucholtz mitgetheilt, daß die Staatsregierung ihre Zustimmung zu den Gesetzen, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogthum Oldenburg, und Einführung eines neuen Gewichtssystems im Herzogthum Oldenburg, mit den vom Landtage beschlossenen Modifikationen ertheilt habe, geht der Landtag zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, der zweiten Lesung des Entwurfs einer Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck über.

Der Präsident bemerkt, daß zur zweiten Lesung, wie aus der in den Händen der Abgeordneten befindlichen Zusammenstellung zur zweiten Lesung ersichtlich sei, der Ausschuß einen Antrag gestellt habe, und daß ferner von der Minderheit des Ausschusses, Hardt und Frank, so wie vom Abg. Wibel ebenfalls Anträge eingekommen seien, welche gleichfalls vervielfältigt vorlägen, und stellt hierauf die Anträge der Minderheit Frank und Hardt 1 und 2 zu Art. 3 zur Berathung.

Abg. **Mölling**: Ich halte mich verpflichtet, die beiden Anträge der Ausschußminderheit mit wenig Worten zu unterstützen. Die Bedenklichkeiten gegen die Districtseinrichtung wie sie §. 3 enthält, sind schon in der vorigen Verhandlung von mir und anderen Rednern hervorgehoben worden. Was den ersten Antrag betrifft, so ist namentlich die eigenthümliche Lage dieses Gemeindebezirkes eine sehr bedenkliche, wesentlich deshalb, weil die Stadt Eutin, wie schon damals hervorgehoben wurde, in der Mitte liegt, und gewissermaßen diesen ganzen District von einander scheidet. Früher ist auch gesagt, diese Gemeindeeinrichtung ist etwas ganz Neues. Wenn in Oldenburg und in Birkenfeld auf Grundlage der bestehenden Verhältnisse eine neue Gemeindeordnung gebaut ist, so wird hier Alles auseinandergerissen und neu zusammengelegt. Es ist wahr, der Provinzialrath hat wesentlich nichts dagegen eingewandt, er hat sich nicht einmal über seine Auffassung bestimmt geäußert, aber er hat doch einen Beschluß dahin gefaßt, daß zwar die Dorfschaftsgemeinden nicht beizubehalten, auf der andern Seite jedoch nicht zu große Gemeinden zu bilden seien. Es wurde endlich zu Beschluß erhoben, daß möglichst die Gemeindebezirke 1000 Seelen umfassen sollen. Die Staatsregierung hat hiergegen sehr richtig eingewendet, daß der Antrag kein Princip und keine Grundlage enthalte.

Landesbibliothek Oldenburg

Was die Grundlage betrifft, so scheint es mir sehr bedenklich, da hier von der Minderheit jetzt eine Grundlage gegeben ist, dieser nicht beizustimmen. Sie haben schon, meine Herren, eine Abweichung vom Districte beschlossen zu Gunsten des Kirchspiels Ratekau. Sie wissen, daß ich nicht im Entferntesten beabsichtige, der Einführung dieses Gesetzes ein neues Hinderniß in den Weg zu legen. Ich habe mich zu sehr in das neue Leben hinein zu leben gesucht, ich wünsche zu sehr, daß das Staatsgrundgesetz in allen Theilen des Landes zur Ausführung komme, als daß ich nicht mit Freude die Gemeindeordnung begrüßen sollte, die auf dieser Grundlage gebaut ist, und mancherlei Fortschritte verheißt, aber auf der andern Seite ist es sehr bedenklich, wo der Provinzialrath noch eine bestimmte Ansicht gar nicht geäußert hat, über die Verhältnisse eines Landestheiles zu beschließen, welcher nur Wenigen von Ihnen bekannt ist, um so mehr, wenn diese Wenigen es selbst bedenklich finden, und wenn gerade von ihnen ein solcher Antrag ausgegangen ist. Ich gehe davon aus, daß die Publikation dieses Gesetzes kaum so rasch wird geschehen können, daß nicht der nächste Provinzialrath, der im Herbste zusammentritt, nochmals gehört werden könne. Es ist die Fassung des Antrags der Minderheit etwas eigenthümlicher Art, daß der Landtag beschließe und der Provinzialrath vernommen werde, und den Beschluß nicht beanstande. Formell könnte es scheinen, als wäre die letzte Stimme nicht dem Landtage gegeben. Ich habe indeß in den Landtags-Verhandlungen nachgeschlagen und gefunden, daß bei nachträglichen Budgetpositionen vom Landtage unter derselben Form Beschluß gefaßt ist, und ich glaube auch, daß die Minderheit von diesem Gesichtspunkte aus ihren Antrag nur betrachtet hat. Nach diesem ganzen Plane würde, was Eutin betrifft, noch die Nordostseite und die Südwestseite jede ein für sich geschlossenes Ganze bilden, ohne durch die Stadt getrennt zu sein.

Ich gestehe, ich würde mich gewiß nicht völlig beruhigt finden, wenn bei so abnormen Verhältnissen, bei so gänzlich neuen Einrichtungen, die auf keiner alten Grundlagt ruhen, nicht alles versucht würde, um wirklich die eigentliche Stimme der eigentlichen und speciellen Vertretung kennen zu lernen. Wenn ich namentlich erwäge, daß in andern Ländern, namentlich in Preußen, solche Gesetzentwürfe viele Jahre lang hingeschleppt, erst ausgearbeitet, an die Provinzialvertretungen abgegeben, dann im Landtage verhandelt worden sind, so scheint es mir das Gewicht der Sache zu fördern, daß auch hier der Landtag Sorge trage, daß möglichst gründlich und umfassend hier die allerwichtigsten Theile des Gesetzes geprüft werden und ich halte dafür, daß wenn eine solche Theilung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, zum Beschluß erhoben werden sollte, dieselbe so viel ich übersehen kann, auf die übrigen Bestimmungen kaum von Einfluß sein würde. Bei dem Zusammentreten des Provinzialraths könnte sie dann ihre gänzliche Erledigung finden.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Ich muß mich gegen diese Anträge erklären. Die Gründe, welche gegen die kleineren Gemeinden und für die größern sprechen, brauche ich hier so wenig zu wiederholen, wie vom Vorredner im gegentheiligen Sinne geschehen ist. Wenn die Gemeinden, die gebildet werden sollen, nicht zugleich Heimathsgemeinden wären; wenn es nicht sehr erwünscht wäre, daß die gemeine Arbeitskraft freier circulirte, um mich so auszudrücken; wenn nicht zugleich dem Gemeindewesen des Fürstenthums Lübeck eine höhere Bedeutung gegeben werden sollte, wenn nicht zu besorgen wäre, daß die Befürchtung, die schon früher geäußert wurde, es mögte in den kleineren Gemeinden des Fürstenthums an geeigneten Personen fehlen, bei kleineren Gemeinden um so eher begründet sein; dann freilich möchte weniger gegen den Antrag Nr. 1 zu sagen sein. Was den Antrag Nr. 2 betrifft, so weiß ich nicht, ob die Herren so genau mit der Oertlichkeit bekannt sind. Regierungsseitig muß es sehr wünschenswerth gehalten werden, daß, ehe man eine derartige specielle Bestimmung trifft, zunächst die Wünsche der verschiedenen Dorfschaften, und sonst die dabei in Frage kommenden Verhältnisse der Oertlichkeit genau erwogen sein. Es ist freilich das Einverständniß des Provinzialraths vorbehalten worden. Der Vorredner hat aber schon aufmerksam gemacht auf das eigenthümliche Verhältniß, was hierdurch entsteht. Dem Landtagsbeschlusse sollte des Provinzialraths Gutachten vorausgehen und sich darauf begründen, un nicht umgekehrt der Provinzialrath gewissermaßen eine höhere Instanz ausmachen, von der die Wirksamkeit des Landtagsbeschlusses abhinge. Es kommt aber auch noch ein anderer Punkt in Betracht. Gesetzt, daß der Provinzialrath, falls die Staatsregierung den Antrag annehmen sollte, in Bezug auf den einen oder andern Punkt, auf die eine oder andere Dorfschaft gegründete Einwendungen zu machen hätte, so wird vielleicht wegen dieser einen oder andern Dorfschaft das ganze Gesetz gar nicht zur Ausführung kommen können, die Sache müßte wieder an den Landtag zurück, weil sich der Landtag nur für eine bestimmte Zusammenlegung ausgesprochen hat. Es kämen auf diese Weise allerlei Weiterungen heraus, und ich möchte deswegen die Herren ersuchen, bei dieser Sache darauf zu vertrauen, daß die Staatsregierung sie in nähere Erwägung ziehen werde, nnd sollte die eine oder andere Dorfschaft desfalsige Wünsche hegen, der Provinzialrath keine Einwendungen dagegen erheben, und es den Verhältnissen nach angemessen und thunlich erscheinen, diesen Wünschen zu willfahren, ohne mit den Principien, welche dem ganzen Gesetzentwurfe zu Grunde liegen in Widerspruch zu gerathen, so kann später immer leicht auf dem Wege des Gesetzes eine Aenderung getroffen werden, deshalb möchte ich Ihnen die Ablehnung des Antrags empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Auch ich glaube, meine Herren, daß diese Anträge nicht angenommen werden können, theils, weil die größeren Gemeinden nothwendig sind, um dasjenige zu erreichen, worauf es hier vorzüglich ankommt, nämlich die in dem Fürstenthum so sehr beschränkte Freizügigkeit, theils, weil in concreto hier, meiner Ansicht nach, unmöglich die Beschlüsse gefaßt werden können, welch

Landesbibliothek Oldenburg

uns hier zugemuthet werden, theils, weil vorausgesehen werden kann, daß die Bedingung, welche die Minderheit im Auge hat, sich gar nicht erfüllen wird. Die Gemeinden sind nämlich ohne allen Zweifel in diesem Vorschlage außerordentlich unzweckmäßig zusammengelegt. Es ist z. B. Sandfelde und Redderkrug mit Fissau zusammengelegt. Man hat gesagt, bei Ratekau sei etwas Aehnliches beschlossen, wie hier beabsichtigt werde. Allein dort haben ganz andere Rücksichten zum Vorschlage der Theilung veranlaßt, als bei dem jetzigen Vorschlage obwalten. Ratekau wurde nämlich deswegen in zwei Gemeinden zerlegt, weil die jetzigen beiden Theile der im Entwurfe projectirten einen großen Gemeinde durch einen langen See getrennt werden. Hier würde man umgekehrt aus Theilen einer größeren Gemeinde eine kleinere bilden, die grade durch einen See getrennt sind, und nur schwer mit einander verkehren können. In dem größeren Gemeindeverbande kann es nicht so auffallen, daß Fissau und der Redderkrug zusammengelegt sind. Ganz anders macht es sich, wenn man die Gemeinde Eutin in zwei Theile theilt, und dabei gerade die am wenigsten zusammengehörigen Ortschaften zu einem dieser Theile vereinigen will.

Vorzugsweise, meine Herren, muß wohl auch Gewicht darauf gelegt werden, daß trotz der Agitation, welche im Fürstenthume stattgefunden hat, um dem Beschlusse des Provinzialraths, wonach kleinere Gemeinde gewünscht werden, Nachdruck zu verschaffen, aus dieser Gemeinde Eutin, wie aus dem ganzen Amte Eutin, also auch aus der Gemeinde Bosau, durchaus keine Petitionen eingegangen sind, welche die kleineren Gemeinden verlangen, während aus dem Amte Schwartau eine Menge solcher Petitionen vorliegen. Ich glaube demnach, daß wir die Ueberzeugung fassen können, daß man in diesen Gemeinden diese Theilung nicht will, sondern die größern Gemeinden, wie sie nach dem Entwurfe gebildet sind, für zweckmäßig hält.

Es erscheinen diese Anträge, meine Herren, wie sie gebracht sind, nur geeignet, die Sache zu verschleppen. Ich glaube nicht, daß Sie zu solchen Resultaten können mitwirken wollen.

Die Anträge der Minderheit

Nr. 1.

Statt der unter Ziffer 3 aufgeführten Landgemeinde Eutin sind 2 Gemeinden zu bilden, wie folgt:

1) die Gemeinde Nord-Eutin umfassend die zum Kirchspiel Eutin gehörigen Dorfschaften und Höfe: Fissau mit dem Jägerhofe, der Neumühle, dem Bretterkruge, Beutinerhofe und der alten und neuen Kalkhütte — Neudorf und den Dodauer-Forsthof — Quisdorf und die Weddeln — Sibbersdorf — Zarnekau mit der Neumeierei, dem Sandfelde und dem Redderkruge;

2) die Gemeinde Süd-Eutin umfassend die zum Kirchspiel Eutin gehörigen Dorfschaften: Bockholt — Braak und Braakermühle — Gothendorf — Klenzau — Meinsdorf,

und Nr. 2:

Statt unter 6 aufgeführten Gemeinde Bosau sind 2 Gemeinden zu bilden, wie folgt:

a) die Gemeinde Nord-Bosau umfassend die zum Kirchspiel Bosau gehörenden fürstlichen Dorfschaften und Höfe: Hassendorf — die Majenfelder Erbpachtstellen, und zwar auch insoweit sie zum Kirchspiel Eutin gehören — Thürk mit dem Mahnbruch — und die zum Kirchspiel Sorau gehörigen Dörfer Kickbusch — Liensfeld;

b) die Gemeinde Süd-Bosau umfassend die zum Kirchspiel Bosau gehörigen fürstlichen Dorfschaften, Bichel — Bosau — Brackrade — Hutzfeld — Löja — Kl. Neudorf — Wöbs.

werden abgelehnt, dagegen der Antrag des Ausschusses

Der Landtag beschließe:

daß der §. 3 des Art. 139 des Entwurfs wiederherzustellen sei.

angenommen, und hierauf der von dem Abg. Wibel und Genossen zu Art. 184 gestellte Antrag zur Discussion gestellt.

Abg. **Wibel**: Zur Begründung dieses Antrags werden wenige Worte genügen, nämlich die Hinweisung auf den Beschluß, den der Landtag kürzlich bei Berathung des Gesetzes über die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden gefaßt hat. Es ist dort von Ihnen gefunden worden, daß in Verwaltungssachen der Recurs bis in die dritte Instanz wünschenswerth sei, daß eine Berufung bis an das Cabinet zugelassen bleibe, namentlich deshalb, weil danach die Abschriften der zum Zwecke der Entscheidung eingezogenen Berichte nach der Vorschrift des Staatsgrundgesetzes mitgetheilt werden müssen. Wenn dagegen eingewendet werden sollte, daß die Gemeindeordnung des Herzogthums Oldenburg eine abweichende Bestimmung enthalte, so ist das von Vielen beklagt worden, und es wird sich nicht empfehlen diesen Fehler hier wieder zu machen.

Abg. **Rüder**: Ich habe bereits bei der Debatte, auf welche der Redner Bezug genommen hat, mich gegen die dritte Recursinstanz ausgesprochen, ich werde meine Gründe nicht wiederholen, da sich der Landtag dafür erklärt hat. Hier sind noch einige Gründe hinzugekommen, welche für meine Ansicht sprechen; einmal der, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, welches nach gleichen Grundsätzen auch in den übrigen Theilen des Großherzogthums eingeführt ist und gesetzliche Kraft erlangt hat, zweitens aber der, daß alle Gründe, die es manchem der Herren wünschenswerth erscheinen lassen, Verwaltungssachen an das Staatsministerium in dritter Instanz zu bringen, keineswegs da zu treffen, wo wie hier, ein vollständiges und hoffentlich klares Gesetz die Grundlage der Gemeindeverhältnisse bildet. Es giebt allerdings manche Verwaltungssachen, die keine gesetzliche, sondern eine mehr oder weniger unzuverlässige Basis haben, und da mag es allerdings von Interesse erscheinen, in einzelnen Fällen an die höchste Stelle gelangen zu können, auch wenn der Gegen-

Landesbibliothek Oldenburg

stand schon zwei Mal zur Entscheidung gekommen ist. Wo aber ein Gesetz die Basis bildet, was, wie wir hoffen, einigermaßen vollständig erschöpft, was in den Gemeindeverhältnissen vorkommt, liegen dazu ausreichende Gründe gewiß nicht vor.

Abg. **Kindt**: Zur Begründung meiner Abstimmung einige Worte. Ich hatte neulich bei den Mittelbehördengesetze mich für die drei Instanzen erklärt, werde aber heute gegen den Antrag, der hier gebracht worden ist, stimmen, wesentlich aus den Gründen, die mein geehrter Nachbar hier vorgetragen hat. Ich meine, daß der Unterschied ein sehr wesentlicher ist. Es liegt ein umfassendes Gesetz vor, das alle Verhältnisse regelt, und da halte ich die dritte Instanz nicht von so wesentlicher Bedeutung, als in dem vorhin angedeuteten Falle.

Abg. **Wibel**: Ich glaube doch, daß dies ein Irrthum ist. Allerdings haben wir ein neues Gesetz vor uns, und es stände wohl zu hoffen, daß dasselbe so klar und deutlich ausfallen würde, daß bei seiner Anwendung nichts mehr zu entscheiden übrig wäre, aber ich kann Ihnen aus der Erfahrung die Mittheilung machen, daß es der neuen Gemeindeordnung, die im Herzogthum Oldenburg eingeführt worden ist, und von der ich nicht weiß, ob sie mangelhafter ist, als die uns heute zur Berathung vorliegende, durchaus nicht gelungen ist, sehr viele Zweifel abzuschneiden. Es wird mir von mehren Abgeordneten bestätigt werden, daß Beschwerden und Recurse grade nach Einführung der neuen Gemeindeordnung, namentlich bezüglich Gemeindewahlen, der Aufnahme in die Gemeinde u. s. w. vorgekommen sind, und über Punkte, die wir neulich als zu wichtig für den einzelnen Staatsbürger betrachteten, als daß wir es für gerechtfertigt halten konnten, sie Lapalien zu nennen und ihnen die dritte Instanz und die Einsicht in die Berichte der Unterbehörde abzuschneiden.

Abg. **Rüder**: Ich meine, das kann nicht dabei entscheidend sein, ob nach Erlassung des Gesetzes Recurse stattgefunden haben; es würde dieses nur dann von Bedeutung sein, wenn von einander abweichende Entscheidungen in verschiedenen Instanzen vorgekommen wären, ungeachtet des neuen Gesetzes. Das ist aber nicht nachgewiesen worden. Daß ein neues Gesetz, von dem mehre Paragraphen den Gemeindevorständen neue Zuständigkeiten in die Hand gegeben haben, von diesen und den Gemeinde-Vertretern hier und da, bei der Handhabung derselben, verschieden verstanden werden, und daß diese Entscheidungen auf Grund des Gesetzes den Versuchen gegen sie zu recurriren unterliegen würden, kann wohl keineswegs sehr auffallend erscheinen. Es wird dies bei allen neuen Gesetzen der Fall sein, aber selbst unter solchen Umständen hätte nur die Thatsache, daß vielfach abweichende Entscheidungen in den drei Instanzen vorgekommen wären, einige Bedeutung.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, ich habe bei Berathung des Entwurfs über die Umgestaltung einiger Verwaltungsbehörden auch gegen die dritte Instanz in Verwaltungssachen gestimmt. Damals war die Sache an und für sich etwas zweifelhaft, weil, wie vom Abg. Rüder hervorgehoben worden ist, allerdings in manchen Fällen, wo bloß nach Verwaltungsgrundsätzen entschieden wird, es von Interesse sein kann, die dritte Instanz beizubehalten. Hier ist sie aber weniger nothwendig. Ich habe aber vorzugsweise um das Wort gebeten, um die Behauptung des Abg. Wibel, daß nach Einführung der neuen Gemeindeordnung im Herzogthume viele Streitigkeiten vorgekommen seien, wo es sich um Aufnahme von Gemeindemitgliedern gehandelt habe, zu bestreiten. Soviel mir bekannt ist, und die Behandlung dieser Sachen gehört mit zu meinem Geschäftskreise, sind solche Aufnahmefragen sehr selten, ich möchte sagen nie, vorgekommen. Die meisten Leute verlassen sich darauf, daß sie durch den Ablauf der Zeit das Gemeindebürgerrecht erlangen. Es kommen wohl Streitigkeiten über Gemeindeangehörigkeit vor; diese sind aber nicht begründet in der jetzigen Gemeindeordnung, denn diese ist noch zu neu, um schon jetzt zu Streitigkeiten Veranlassung zu geben. Diejenigen, welche vorkommen beruhen in den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1849 und der Ministerialbekanntmachung vom 8. oder 9. März 1849. Da liegt die Quelle dieser Differenzen, nicht in der Gemeindeordnung.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Ich möchte auch noch, meine Herren, außerdem was gegen den Antrag bereits hervorgehoben worden ist, bemerken, daß in diesem Gesetze eine Menge Kleinigkeiten vorkommen, worüber dem Amte die erste Entscheidung zusteht, und in Bezug auf welche es den Verhältnissen gar nicht entspricht, sie bis an die höchste Instanz zu verfolgen. Sollte der neue Antrag angenommen werden, so müßte das ganze Gesetz noch wieder einer Revision unterzogen werden, indem man ermessen müßte, welche Bestimmungen ihrer innern Wichtigkeit nach bis an die höchste Instanz gebracht werden können, und bei welchen nur eine einmalige Berufung stattfinden dürfe. Es kann nämlich unmöglich Ihre Absicht sein, über alle kleinen Verfügungen z. B. beim Wahlverfahren einen Recurs bis an die höchste Instanz für zulässig zu erklären.

Berichtern. Abg. **Klävemann**: Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß neulich, als Sie die 3 Instanzen in Verwaltungssachen beschlossen, Diejenigen, welche den Entwurf damals vertheidigten, der Ansicht waren, es handle sich bei jenen Sachen nur um Lappalien. Dem gegenüber wurde damals geltend gemacht, daß es sich um außerordentlich wichtige Dinge handeln könne, und ich glaube, wenn Sie damals die 3 Instanzen beschlossen, so geschah es, weil nicht übersehen werden konnte, ob und wie viel Dinge von Wichtigkeit unter diesen vermeintlichen Lappalien doch vielleicht vorkommen möchten. Ganz anders verhält es sich aber hier bei der Gemeindeordnung, wo sich Alles vollständig übersehen läßt, um was es sich handelt. Bei dieser Gemeindeordnung liegt auch meines Erachtens kein Grund vor, etwas Anderes zu bestimmen, als was für die Gemeindesachen nach der Oldenburger Gemeindeordnung bereits gilt. Wollte man etwas Anderes bestimmen, so würde die Folge davon sein, daß viele Bestimmungen dieser Gemeindeordnung vollständig umgearbeitet werden müßten.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Herren werden sich erinnern, wie oft es vorkommt, daß z. B. das Amt endgültig zu entscheiden hat. Es würde alsdann auch in diesen Fällen doch eine dritte Instanz gegeben werden müssen. Bei der bloßen Aenderung, wie sie der heutige Antrag will, wäre überall keine Consequenz im ganzen Gesetze. Ich kann Ihnen also nur rathen, diesen Antrag abzulehnen.

Der Antrag des Abg. Wibel:

Der Landtag beschließe:

im Art. 184 ist unter Nr. 2 anstatt:

„bei Berufungen die letzte Entscheidung,"

zu setzen:

„Bei Berufungen die Entscheidung unter Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium."

wird gegen 15 Stimmen abgelehnt und darauf der fernere Antrag des Abg. Wibel zu Artikel 234 zur Berathung gestellt.

Abg. **Wibel**: Dieser Artikel des Eutiner Entwurfes stimmt überein mit einem Artikel der Oldenburgischen Gemeindeordnung, welcher für die Städte erster Classe dieselbe Bestimmung enthält. In unseren Landgemeinden wird die Aufnahme von Auswärtigen nur durch den Gemeinderath beschlossen, in den Städten erster Classe aber wird der Gemeinderath nicht darum gefragt, sondern der Gemeindevorstand allein soll darüber beschließen. Dies hat die Folge, daß manches Mitglied in die Gemeinde aufgenommen wird, welches schädlich wird und daß die Gemeinde Schaden davon haben kann, daß mancher nützliche und betriebsame Mann aus der Gemeinde zurückgewiesen wird. Dies ist im Principe wohl schwerlich zu rechtfertigen. Für größere Städte wie Oldenburg hat man dafür angeführt, es wären solcher Aufnahmeacte sehr viele und der Gemeinderath würde zu sehr belästigt, wenn jeder solche Fall an ihn gebracht würde. Ich bin Mitglied des Gemeinderaths von Oldenburg und glaube sagen zu können, daß dieser Grund nicht stichhaltig ist. Belästigt wird der Gemeinderath durch unbedeutendere Dinge. Dagegen weiß ich aus Erfahrung, daß dieser Artikel keine Zufriedenheit erregt hat bei Gemeinderath und Bürgerschaft und daß in Veranlassung mehrer Fälle der Wunsch geäußert ist, der Gemeinderath möchte gehört werden bei der Bewilligung der Aufnahme oder bei der Verweigerung der Aufnahme in den Gemeindeverband. Ich empfehle Ihnen daher, für die Stadt Eutin etwas Anderes einzuführen, als was hier durchaus keinen Beifall gefunden hat.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Ich möchte Ihnen dennoch empfehlen, meine Herren, diesen Antrag abzulehnen. Ich kann nicht gewillt sein, Ihnen jetzt in zweiter Lesung alle die Gründe zu wiederholen, welche gegen diesen Antrag und für die Bestimmung des Entwurfs sprechen, da alle diese Gründe bereits vorgetragen sind und auch Anerkennung gefunden haben, als man die Oldenburger Gemeindeordnung berieth. Es ist bekannt, daß damals der Landtag mit großer Mehrheit diese Bestimmung zum Beschluß erhob, wie sie jetzt in der Oldenburger Gemeindeordnung sich vorfindet und hier lediglich wiederholt wird. Vom Abg. Wibel ist gesagt, diese Bestimmung, wie sie damals der Landtag getroffen, hätte in der Stadt Oldenburg beim Gemeinderath keinen Beifall gefunden. Ich muß dies bezweifeln, meine Herren. Die Befugniß des Magistrats, Fremde als Gemeindemitglieder aufzunehmen, ohne die Vertretung der Gemeinde darüber zu hören, ist eine sehr alte. So lange ich selbst beim Magistrate in Oldenburg thätig gewesen bin, sowohl vor wie nach Erlassung der neuen Gemeindeordnung, ist mir nicht ein Fall vorgekommen, wo von Seiten des Stadtraths oder Gemeinderaths Zweifel erhoben worden wären, ob eine Aufnahme, die der Magistrat vollzogen hatte, nicht vielleicht lieber hätte unterbleiben mögen.

Der Antrag des Abg. Wibel:

Der Landtag beschließe:

daß der Art. 234 zu streichen ist.

wird gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Minorität Nr. 3.

Der Landtag beschließe:

daß die Bestimmung der Ziffer 5 im Art. 247 möge gestrichen werden.

wird in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Es antworteten beim Namensaufrufe mit Ja die Abgeordneten:

Hardt, Janßen, Kasten, Mölling, Oetken, Rösener, Schwegmann, Wibel, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Böker, Crone, Ferneding, Frank, Franzen.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

von Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, v. Münster, Nieberding, Noell, Onken, Pancratz, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, von Wedderkop, Willers, Zedelius, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Bothe, Brögelmann, v. Finckh.

Abwesend beziehungsweise beurlaubt waren die Abgeordneten:

Brader, Bulling, Friederichs, Lüerßen, Rolfs.

worauf der eventuelle Antrag der Minderheit Nr. 4 zur Discussion kommt.

Abg. **Mölling**: Sie haben den Hauptantrag, meine Herren, eben verworfen, es ist aber ein wesentlicher Unterschied, ob überhaupt Zuschüsse an Vereine, die nicht Gemeindeangehörige sind, zu geben sind, oder ob die Zuschüsse vom Ermessen der Regierung abhängig gemacht werden, also über die Art und Weise, wie diese Unterstützungen gereicht werden, oder wer darüber bestimmt. Wenn Sie Art. 249 ansehen, so heißt es darin: „Wenn der Zustand der Casse des Landesarmenfonds die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und überlastete Gemeinden nicht anders gestattet, als wenn zu der Ausschreibung einer außerordentlichen Armensteuer geschritten wird, so kann jene Bewilligung und diese Ausschreibung nur mit Zustimmung der Amtsräthe und des Gemeinderaths der

Landesbibliothek Oldenburg

Stadt Eutin geschehen," also umgekehrt, wenn keine Armensteuer auszuschreiben nothwendig ist, so geschieht die Vertheilung einer solchen Unterstützung an Vereine lediglich nach dem Ermessen der Regierung. Meine Herren, das ist keine gute Verwaltung, es ist dadurch der Regierung zu viel Macht in die Hand gegeben, nach ihrem Ermessen die Zuschüsse auszutheilen. Nehmen Sie an, es würde an solche Vereine nicht mit gehöriger Erwägung der Verhältnisse und Vorsicht Unterstützung gegeben werden, die Casse würde durch die Zuschüsse leer und später sollte eine überlastete Gemeinde unterstützt werden und es fände sich, daß das Gesuch billig wäre, so müßte eine Armensteuer ausgeschrieben werden, während ein Verein auf nicht zu rechtfertigende Weise unterstützt worden wäre. Die Geschichte des Fürstenthums Lübeck und seiner Verwaltung spricht nicht günstig für diese Art der Verwaltung. Ich habe Ihnen noch neulich auseinandergesetzt, daß Fonds daselbst nicht mit der gehörigen Sorgfalt verwaltet zu sein scheinen. Man hat Schulden gemacht, die nicht hätten gemacht werden sollen, es steht auch der Regierung das Armenwesen viel zu ferne, als daß man ihr allein eine solche Beschlußfassung anvertrauen könnte. Ich hoffe, Sie werden hier strenger sein, als Sie eben gewesen sind, und diese Unterstützungen der Regierung nicht allein in die Hände geben.

Abg. **Zedelius**: Ich bin mit dem Vorredner darin einverstanden, daß die Verwaltung der Armenangelegenheiten im Fürstenthume Lübeck gebessert werden muß. Das ist auch die Absicht dieses Gesetzes. Wenn aber die Minderheit beantragt, es solle im Art. 247 Ziffer 5 am Schlusse die Worte: „je nach dem Ermessen der Regierung" gestrichen werden, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich überall nicht einsehe, was die Minderheit damit hat erreichen wollen. Der Landtag hat beschlossen, es beim Entwurfe bewenden zu lassen, daß aus dem Landesarmenfond Zuschüsse an Vereine gegeben werden sollen. Der Landtag hat sich ferner mit dem Entwurfe darin einverstanden erklärt, daß der Landesarmenfond unter der Verwaltung der Regierung stehen soll. Wer, meine Herren, soll denn diese Zuschüsse bewilligen? Sie müssen aber bewilligt werden, wenn sie gereicht werden sollen, es muß das Maaß der Zuschüsse festgesetzt werden, über alles dieses spricht sich die Minderheit gar nicht aus. Ich muß gestehen, ich begreife das nicht. Nachher im Art. 249 heißt es: „Wenn der Zustand der Casse des Landesarmenfonds die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und überlastete Gemeinden, die hier nicht in Frage kommen, nicht anders gestattet, alß wenn zur Ausschreibung einer außerordentlichen Armensteuer geschritten wird, so sollen vor solchen Bewilligungen von Zuschüssen erst die Gemeindeorgane gehört werden und diese sollen ihre Zustimmung dazu geben." Dabei bleibt es natürlich. Es wird in der Verwaltung Vorkehrung getroffen werden müssen, daß diese Bestimmung nicht eitel und bedeutungslos werde, und es wird bezüglich der Vereine deren Zwecke ja nie erfordern können, daß ihnen die Unterstützung sofort verabreicht werde, Vorsorge getroffen werden müssen im Wege der Verwaltung, daß die Zuschüsse an Vereine nicht eher gegeben werden, als bis sich übersehen läßt, wie fern die Mittel des Fonds deren Bewilligung gestatten, ohne daß zur Ausschreibung einer Armensteuer geschritten zu werden braucht. Ich muß gestehen, ich sehe nicht ein, wie anders die Sache gehandhabt werden kann, als daß die Regierung diese Zuschüsse bewilligt und die Regierung diese Zuschüsse festsetzt in allen Fällen, wo eine Armensteuer nicht erforderlich wird; wo aber eine solche außerordentliche Armensteuer nothwendig wird, können diese Zuschüsse nicht anders gegeben werden, als, wie Art. 249 vorschreibt, mit Zustimmung der Gemeindeorgane.

Abg. **Mölling**: Die Worte: „je nach dem Ermessen der Regierung", haben doch wohl eine sehr bestimmte Bedeutung. Darnach wird, sobald keine Armensteuer ausgeschrieben wird, die Bewilligung einer Unterstützung rein in die Hände der Regierung gelegt. Die Regierung ist aber nur eine allgemeine Verwaltungsbehörde. Das scheint recht bedenklich zu sein, daß die Regierung nach rein willkührlichem Ermessen aus dem Fond, der doch eigentlich den Gemeinden gehört, Unterstützungen gewähren dürfe. Fällt diese Bestimmung weg, so ist allerdings die Regierung nach dem vorigen Artikel verwaltende Behörde, aber die Verwaltung giebt ihr doch nicht so unbeschränkte Befugniß wie diese Bestimmung. Deßwegen halte ich dafür, daß sie wegfallen müsse.

Abg. **Zedelius**: Der Vorredner, meine Herren, hat die Frage, wie die Sache künftig werden soll, wenn die Worte gestrichen werden, nicht beantwortet. Es bleibt augenscheinlich eine Lücke im Gesetze, sobald die Worte „nach dem Ermessen der Regierung" gestrichen werden. Ich meinestheils bin eben so wenig wie der Vorredner ein Freund des Ermessens der Behörden, auch ich möchte das Ermessen möglichst ausschließen, und die Behörden an das Gesetz binden. Wo das aber nicht möglich ist, und ein solcher Fall liegt hier vor — denn es ist ganz unmöglich, durch das Gesetz zu bestimmen, welchen Zweck ein Verein haben müsse, um einen Zuschuß beanspruchen zu können, und wie groß ein solcher Zuschuß sein soll — bleibt nichts übrig, als das Ermessen der Behörden eintreten zu lassen. Ermessen der Behörde und reine Willkühr ist aber, meines Erachtens, nicht gleich bedeutend. Es bleibt, wie gesagt, eine Lücke im Gesetze, wenn jene Worte gestrichen werden, es ist völlig unklar, wer zu entscheiden habe, ob und zu welchem Betrage der Zuschuß gewährt werden soll.

Abg. **Wibel**: Unbeantwortet hatte der Vorredner des letzten Redners Frage wohl nicht gelassen, da er darauf hingewiesen hat, daß die Regierung eine verwaltende Behörde ist, und daß sie die Verwaltung in diesem Punkte haben soll, wie in allen andern. Ich weiß nicht, wie man eine Lücke darin erblicken kann. Ich finde in dem Gesetze doch auch nicht vorgeschrieben, wer sonst Unterstützung haben solle aus Armenmitteln. Warum sollte solches denn hier nothwend sein? Wenn übrigens durch den Ausfall der fraglichen Worte die Unmöglichkeit herbeigeführt würde, Vereinen überhaupt etwas

Landesbibliothek Oldenburg

zuzuwenden, so würde ich kein Unheil darin erblicken, weil ich überhaupt nicht gern öffentliches Geld in Privathände gegeben sehen mag. Darum würde ich es nicht beklagen, wenn sich die Eutin'sche Regierung außer Macht sähe, dergleichen Unterstützungen an Privatvereine zu bewilligen; ich glaube aber nicht, daß sich die Regierung außer Stande sehen wird, das Gesetz zu erfüllen, wenn jene Worte gestrichen werden. Wenn aber im Gesetze stehen bleibt: „nach dem Ermessen der Regierung", so ist es etwas ganz Anderes, es ist dann nicht die Frage, ob die Verwendung dem Zwecke entspricht, für den der Fond gestiftet ist, ob der Zweck des Vereins etwa zur Erleichterung der zur Armencasse Contribuirenden dient, oder bloß für sonst löbliche und gute Zwecke. Vereinen der letzteren Art etwas zu bewilligen möchte löblich und gut sein, wäre aber doch nicht die ordnungsmäßige Befugniß.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Die beiden Herren Gegner der Bestimmung mögen sich drehen und wenden, wie sie wollen, sie bleiben immerhin die Antwort schuldig, wer den Zuschuß bestimmen soll, der im fraglichen Falle zu geben sei. Es ist kein anderer Weg möglich, als daß dies von den Gemeindeorganen oder vom Amte oder von der Regierung geübt wird. Der Entwurf geht davon aus, die Regierung soll den Zuschuß bewilligen. Wenn es heißt „nach dem Ermessen der Regierung", so begreife ich in der That nicht, wie man diese Worte für gefährlich halten kann. Soll denn die Sache etwa nicht ermessen und erwogen werden? Und wenn die Herren gesagt haben, die Regierung solle zwar die Befugniß haben, aber nicht nach ihrem Ermessen, sondern als Verwaltungsbehörde, so ist diese Unterscheidung schwer zu begreifen, denn das Erwägen und Ermessen ist ja ein Act der Verwaltung.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren! ich fasse die Worte „je nach dem Ermessen der Regierung" so auf, daß durch die Hinzufügung derselben die Bewilligungen der Zuschüsse zur Beförderung von Privat- oder öffentlichen Vereinen unter einen andern Gesichtspunkt fallen, als die übrigen Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 4, denn unter diesen Ziffern sind die Fälle aufgeführt, wo die Verpflichtung des Generalarmenfonds eintritt, Unterstützungen zu leisten. Streichen wir nun die Worte „je nach dem Ermessen der Regierung", so fallen die Zuschüsse zur Förderung der Zwecke von Privat- und öffentlichen Vereinen ganz unter dieselbe Kategorie, und das ginge meines Erachtens weiter, wie die Staatsregierung beabsichtigt. Es würde ein Recht der Vereine auf Unterstützung constituiren, und das kann man nicht anerkennen.

Abg. **Kindt**: Ich fühle mich zwar keineswegs besonders berufen, die Eutiner Verwaltung gegen die Vorwürfe zu vertheidigen, die sie vom Abg. Mölling erfahren hat, ich muß aber die Mittheilung hier niederlegen, daß sämmtliche Fondsrechnungen dem Provinzialrathe vorgelegen haben, und dieser durchaus nichts dabei zu bemerken gefunden hat. Es war vielmehr Alles in der besten Ordnung.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! gegen die scheinbar schlagende Bemerkung des Abg. Strackerjan kann ich meinerseits nur bemerken, daß die Bestimmungen unter Ziff. 1 bis 4 keineswegs ein Recht auf Unterstützung aus dem Generalarmenfond begründen, sondern daß es eben da auch nur heißt: aus dem Landesarmenfond sollen bestritten werden die Kosten u. s. w., das heißt aber doch nur, wenn die Unterstützungen überhaupt gewährt werden, wenn die Regierung sie bewilligt, da es aber hier nicht besonders ausgesprochen ist, so könnte man hier dieselbe Lücke erblicken. Es ist aber weder hier, noch wenn in Nr. 5 die Worte „nach Ermessen der Regierung" gestrichen werden, eine Lücke vorhanden.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Ja, meine Herren, die Lücke ist nach wie vor unausgefüllt, wenn sie die Worte streichen. Ich glaube, daß wir bei unserer Entschließung wesentlich berücksichtigen müssen, was der Abg. Wibel sagte, es wäre kein großes Unheil, wenn durch Streichung dieser Worte es unmöglich werden sollte, den Vereinen solche Beihülfen zu geben. Die Tendenz dieses eventuellen Antrags stellt sich darnach heraus, als solle er lediglich den Antrag 3 vollständig vertreten, falls dieser etwa gefallen sein würde. Sie haben indessen, meine Herren, durch Ablehnung des Antrags Nr. 3 bereits zu erkennen gegeben, daß Sie solchen Absichten, wie die Antragsteller haben, nicht beipflichten. Sie werden daher auch ihrem eventuell gestellten Antrage Nr. 4 nicht zustimmen wollen.

Antrag Nr. 4:

daß im Art. 247 Ziff. 5 am Schlusse die Worte „je nach dem Ermessen der Regierung" gestrichen werden,

wird gegen 13 Stimmen abgelehnt, und hierauf der Antrag der Minderheit Nr. 5 zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Der Artikel verfügt, daß die Schuld des Capitelarmenfonds denjenigen zur Last fällt, welche an den Auskünften dieses Fond Theil genommen haben. Das scheint mir eine rein privatrechtliche Bestimmung zu sein, die in das Privatrecht gehört, in die Lehre von Rechten und Verpflichtungen von Privatpersonen. Ich kann Sie natürlich, meine Herren, in die weitläufige Debatte nicht zurückführen, die über den allgemeinen Antrag der Streichung dieser ganzen Bestimmung sich früher erhoben hat, das muß ich aber doch bemerken, und es gehört auch, glaube ich, streng zur Sache, daß die Regierungsbekanntmachung vom 7. Jan. 1836 mir nicht bestimmt den Character eines Gesetzes anzunehmen scheint. Es ist wahr, es steht darin, daß sie mit Genehmigung des Großherzogs erlassen sei und es ist auch wahr, daß Gesetze und Verordnungen in der vorconstitutionellen Zeit die Natur der Gesetze annahmen, sobald sie vom Landesherrn ausgingen. Hier habe ich aber auch gefunden, daß, wo von einem Gesetze die Rede ist, dies auch darin deutlich ausgedrückt wird und zwar dadurch, daß sie geradezu vom Landesherrn ausging und ich kann Ihnen mehre Verordnungen der Art nachweisen, wo es heißt: „Wir Paul Friedrich August u. s. w.", unterschrieben vom Landesherrn selbst und von dem Minister contrasignirt. So habe ich die Form der Gesetze gefunden. Es mag aber zweifelhaft sein, ob nicht auch in der Form von Regierungsbekanntmachungen mit Genehmigung des Großherzogs Gesetze haben erlassen werden können, ob

Landesbibliothek Oldenburg

sie nicht als Gesetze erlassen sind. Um diese Frage zu entscheiden, kommt es auf die Natur und den Inhalt dieser Verordnungen an. Dieser vorliegenden Verordnung den Character eines Gesetzes beizulegen, scheint mir ihrem Inhalte nach bedenklich, da sie nicht allgemeine, sondern specielle Verfügungen enthält, doch bedenklich will ich nicht sagen, ich will mich beschränken, ich will nicht fest behaupten, es ist kein Gesetz, ich will nur davon ausgehen, es ist zweifelhaft. Meine Herren! soll denn, wenn solche Zweifel vorhanden sind, durch ein Gesetz das zu einer gesetzlichen Pflicht erhoben werden, was nur einzelne Personen, Corporationen, moralische Personen, einzelne Volldorfschaften thun sollen? Jede Einrede von Seiten der Verpflichteten durch ein Gesetz abgeschnitten werden? Sie, meine Herren, haben darüber zu entscheiden, Sie haben aber auch die Verantwortlichkeit!

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Meine Herren! es ist nicht die Absicht der Mehrheit gewesen, hier etwas gesetzlich zu bestimmen, was nicht, und zwar in Folge einer gesetzlichen Bestimmung, bereits gilt. Ich kann Namens derjenigen drei Mitglieder des Ausschusses, mit denen die Minderheit sich nicht benommen hat, über diesen ihren Antrag die Erklärung abgeben, daß diese drei Mitglieder den Antrag ganz unbedenklich finden, und daß sie, da die beiden Herren aus dem Fürstenthume auf die Streichung der fraglichen Worte Werth zu legen scheinen, auch für diesen Antrag stimmen werden.

Abg. **Zedelius**: Die Erklärung, welche der Abg. Klävemann Ihnen so eben abgegeben hat, bedarf wohl meinerseits keiner Bestätigung. Ich würde nicht nöthig haben, das Wort zu ergreifen, wenn nicht die Aeusserung des Abg. Mölling, die einmal zu Buche gekommen, mir es nothwendig erscheinen ließe. Der Abg. Mölling zog die gesetzliche Eigenschaft der Regierungsbekanntmachung in Zweifel. Vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes sind Bekanntmachungen der Oberbehörden mit höchster Genehmigung in sehr vielen Fällen erlassen worden, und es leidet nicht den allergeringsten Zweifel, daß sehr viele dieser Bekanntmachungen, ihrem Inhalte nach, durchaus als Gesetze anzusehen sind. Der Abgeordnete bestritt dies auch nicht im Allgemeinen, sondern nur speciell in Bezug auf die hier vorliegende Regierungsbekanntmachung von 1836, weil sie so speciellen Inhalts sei, oder wie er sich ausdrückte. Meine Herren! es handelt sich bei dieser Regierungsbekanntmachung darum, ob, wenn Steuern ausgeschrieben und die Ausgaben des Capitelsarmenfonds auf bestimmte Fälle beschränkt werden sollen, dies nicht eine Bestimmung ist, welche ihrer Natur nach gesetzliche Bedeutung hat. Die wirkliche Eigenschaft eines Gesetzes ist bei dieser Regierungsbekanntmachung niemals in Zweifel gezogen worden, und obgleich die Capitelsdörfer im Jahre 1838 gegen die Ausschreibung der Classensteuer Verwahrung eingelegt haben, haben sie doch nachher 20 Jahre lang, bis zur Stunde gezahlt, und werden, auf Grund des Gesetzes von 1836, ferner zahlen. Daß es einer Anerkennung dessen in der Gemeindeordnung nicht bedarf, darin bin ich mit dem Abg. Mölling einverstanden, ich muß mich aber, auf Grund meiner früheren Bemerkungen über das Gesetz von 1836 ausdrücklich dahin aussprechen, daß ich überall die Begründung der Minderheit in Ihrem Berichte nicht für gerechtfertigt halte. Nach meiner Auffassung kann man unmöglich in den Worten, die jetzt gestrichen werden sollen, einen Eingriff in Privatrechte erblicken. Die Auffassung, welche den §. 251. zu Grunde liegt, ist lediglich die, daß eine Verpflichtung der Capitelsdörfer zur Tragung der in Frage stehenden Schulden gesetzlich bereits festgestellt ist. Ob dies nochmals ausgesprochen wird, ist gleichgültig, ich lege nicht den geringsten Werth darauf. Ich werde daher für den Antrag stimmen. Wie übrigens in der Begründung der Minderheit hat gesagt werden können, daß durch diese Worte dem Gesetze rückwirkende Kraft gegeben werde, ist mir vollkommen unbegreiflich, ich vermag es nicht einzusehen.

Abg. **Wibel**: Ueber das Gesetz vom Jahre 1836, bin ich, obgleich ich in der vorigen Berathung über diesen Gegenstand darnach gefragt habe, nicht klar geworden, und auch nach dem, was ich heute gehört habe, kann ich, und das wollte ich nur hiermit aussprechen, nicht für gerechtfertigt halten, die Regierungsbekanntmachung von 1836 als ein für alle Zukunft seinen Gegenstand habendes Gesetz zu betrachten. Ich gebe zu, daß aus der Publicationsform kein Bedenken herzunehmen ist, nach der damaligen Landesverfassung. Was aber den Gegenstand betrifft, so gehört diese Regierungsbekanntmachung wenigstens in Beziehung auf einen Theil ihres Inhaltes offenbar in das Gebiet der administrativen Entscheidung eines einzelnen Falles, was freilich eine Abgabenausschreibung zur Folge hatte. Aber eine dauernde Verpflichtung der Gemeinden für alle Schulden, die etwa künftig noch auf solche Weise wieder gemacht werden würden, eine Steuer aufzubringen, ist nimmermehr die Absicht des Gesetzgebers gewesen.

Abg. **Zedelius**: Ich stelle dieser Behauptung lediglich die gegenüber, daß es ganz offenbar die Absicht des Gesetzes ist, daß es bei der Bestimmung der Regierungsbekanntmachung bleiben soll, bis sie ihren Gegenstand verloren hat, das heißt, bis die Schulden wiederum getilgt sind.

Der Antrag der Minderheit Nr. 5.

> daß die letzten Worte des Art. 251. welche lauten „deren Abtragung zu Lasten derjenigen Dorfschaften bleibt, welche bis hiezu an den Aufkünften dieses Fonds Theil genommen haben" gestrichen werden,

wird angenommen, dagegen der Antrag der Minderheit Nr. 6.

> Zu Art. 2. betreffend die Einführung der Gemeinde-Ordnung wolle der Landtag beschließen, daß der §. 2. gestrichen werde,

mit 22 gegen 17 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt.

Beim Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Janßen, Kasten, Mölling, v. Münster, Onken, Rösener, Schwegmann, Wibel, Ahlhorn, Alfs,

Landesbibliothek Oldenburg

Böckel, Bothe, Crone, Ferneding, Frank, Franzen, Hardt.

Mit Nein die Abgeordneten:

Kindt, Klävemann, Mentz, Nieberding, Noell, Pancratz, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, von Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, von Berg, Böker, Brögelmann, v. Finckh, Friederichs, v. Heimburg, Hümme.

Die übrigen Abgeordneten bei der Abstimmung abwesend beziehungsweise beurlaubt.

Hierauf ward der Entwurf im Ganzen, wie er sich nach dem vom Landtage gefaßten Beschlüssen gestaltet hatte, zur Abstimmung gestellt, und angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Berichte des Petitionsausschusses.

Nachdem sich der Landtag in Bezug auf die hier in Rede stehenden Berichte von der Bestimmung des §. 51. der Geschäftsordnung dispensirt hatte, wird zuerst über eine Eingabe der Rathsverwandten und deputirten Bürger der Stadt Eutin, sowie mehrerer Handeltreibenden daselbst, betreffend Benachtheiligung der Handelsberechtigung der Kaufleute zu Eutin durch Probenhandel, zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Ich weiß nicht, ob der Hausirhandel, allgemein betrachtet, d. h. Waaren von Haus zu Haus feilzubieten etwas Schädliches ist. So viel ich erfahren habe, findet es, wo es erlaubt ist, in den Städten weniger, mehr auf dem Lande statt. Im Fürstenthum Lübeck war er lange Zeit in sehr eingeschränkter Weise verboten und nur das Hausiren mit einzelnen Artikeln wurde gegen das Ende vorigen Jahrhunderts verboten. Im Uebrigen war der Hausirhandel erlaubt, und ich habe aus meiner Erfahrung im Amte Eutin nicht finden können, daß er nachtheilig gewirkt hätte. Nach meiner Ansicht muß der Handel sich frei bewegen können, und jeder Verkehr wird gewinnen, wenn der Gewerbtreibende auf seine eigenen Anstrengungen angewiesen ist, und in dieser Beziehung freie Hand hat. Hier ist aber nicht von diesem Hausirhandel die Rede, sondern von dem sogenannten Probenhandel, eigentlich ein Handel, der sehr uneigentlich unter die Categorie des Hausirhandels gestellt wird, denn es handelt sich hier nur um ein Vorzeigen von Proben derjenigen Artikel, mit denen Jemand Handel treibt, und hier muß ich aufrichtig gestehen, daß ich nicht die Nothwendigkeit einer Beschränkung einsehe, denn nach meiner Ansicht ist es etwas sehr Unschuldiges, Proben vorzuzeigen, um dadurch zu veranlassen, daß ein Handel abgeschlossen wird. Wenn die Mehrheit behauptet, daß dadurch das Publicum molestirt werde, so ist dies nur in sehr beschränkten Maaße der Fall, da ein jeder Einzelne die Mittel in der Hand hat, sich dieser Belästigung zu erwehren, und übrigens liegen, so viel ich weiß, keine Klagen aus dem Fürstenthume vor, welche ein Verbot des Handels mit Proben veranlassen könnten. Wenn die Mehrheit sagt, der Handel der Kaufleute müsse in Schutz genommen werden, so habe ich grade die umgekehrte Ansicht. Ich glaube, jeder Handel, jeder Verkehr und jedes Gewerbe werden gewinnen, wenn sie vom obrigkeitlichen Schutze befreiet und sie der eignen freien Bewegung überlassen werden. Es wird ihnen nie durch künstlichen Schutz geholfen werden können. Gehe ich nun auf die Petition selbst ein, so rührt sie von zwei Kaufleuten her. Der eine bildete, wie ich in Eutin war, ein sehr reiches Haus, und der andere schien sich auch zu großem Wohlstande empor zu schwingen. Wenn es nun diesen Leuten nicht genehm ist, auf das Land zu gehen, und Proben feil zu bieten, so scheint mir doch, daß man anderen, die sich damit befassen wollen, gern diese Freiheit gewähren kann. Die kleinen Kaufleute, die auf ihre eigene Thätigkeit und Bestrebungen hingewiesen sind, müssen, wo sie in der Stadt mit den großen Kaufleuten nicht concurriren können, grade auf das Land gehen und diese werden benachtheiligt zu Gunsten der großen Kaufleute, wenn sie eine solche Erlaubniß nicht haben. Was das Publicum betrifft, so halte ich dafür, daß, wer fern von der Stadt wohnt, sich noch freuen kann, wenn ihm eine solche Gelegenheit geboten wird, seine Einkäufe zu machen, und wenn er nicht erst in die weit entfernte Stadt zu gehen braucht, um Einkäufe zu machen und Waaren zu kaufen. Aus der ganzen Vorstellung geht hervor, daß sie nur im einseitigen Interesse der Städter verfaßt ist, denen daran liegt, daß die Landleute in der Stadt verkehren, und die Wirthshäuser besuchen, und in der fernen Stadt kaufen, was sie bequemer und billiger durch den Probenhandel haben können, deswegen halte ich dafür, daß über dies Gesuch zur Tagesordnung überzugehen ist. Auch spricht sich die Provincialregierung des Fürstenthums Lübeck darüber aus, daß zur Zeit kein Grund vorliege, ein solches Verbot einzuführen, und wenn auf Grund der holsteinischen Verordnung der Hausirhandel, nicht aber zugleich der Probenhandel verboten wurde, so muß man doch damals von der Ansicht ausgegangen sein, es wäre nicht wünschenswerth, so weit zu gehen, wie man in Holstein gegangen ist. Ich halte, wie gesagt, nicht dafür, daß der s. g. Probenhandel Nachtheile bringe. Es könnte aber der Staatsregierung zur Erwägung gegeben werden, ob in Beziehung auf die holsteinischen Kaufleute allein ein solches Verbot zu erlassen.

Abg. **Kindt**: Nach meiner Ueberzeugung sind die Verhältnisse von der Mehrheit durchaus richtig vorgetragen worden, und ich möchte Ihnen den Antrag der Mehrheit zur Annahme empfehlen. So lange der Hausirhandel verboten bleiben soll, und das soll er, zumal mit Holstein eine desfalsige Convention besteht, wornach eine übereinstimmende Gesetzgebung vorhanden sein muß, so muß, meines Erachtens, auch um so mehr der Probenhandel verboten sein, denn der Probenhandel ist keineswegs so unschuldig, wie er vom Abg. Mölling dargestellt worden ist, seine Gefahren sind in der Petition, die im Vorzimmer des Landtags ausliegt, sehr richtig geschildert worden. Der Probenhandel ist auch in der Beziehung nicht unschuldig, weil er leicht zu rechtlichen Zweifeln und Streitigkeiten Veranlassung giebt, mehr noch, als wie der Hausirhandel, denn wie leicht kann nicht Streit darüber ent-

Landesbibliothek Oldenburg

stehen, ob die Lieferung den Proben entspricht oder nicht. Wenn die Minderheit in ihrem Berichte sagt: man brauche nicht zwischen den Zeilen der Petition zu lesen, um zu erkennen, daß dieselbe von einigen großen Kaufleuten der Stadt Eutin (Janus, Pfitzner) ausgehe, die, im Besitze von großen Geschäften und Glücksgütern, dem kleinen Kaufmann, welcher in der Stadt nicht mit ihnen concurriren kann, auch den Markt im Lande beschränken, und sich allein dienstbar machen wollen, so ist das Verhältniß, meine Herren, grade umgekehrt. Es ist das erste Handlungshaus Eutins, das sich auf den Probenhandel gelegt hat, und diesem gegenüber sind die Petenten, unter ihnen Pfitzner, auch ein bedeutendes Haus, aufgetreten, also von solchen Verhältnissen, wie sie der Abg. Mölling vorgetragen hat, ist überhaupt gar nicht die Rede.

Abg. **Mölling**: Der Vorredner meint, wenn der Hausirhandel verboten sei, müsse der Probenhandel um so mehr verboten werden; ich habe den Zusammenhang nicht zu erkennen vermocht, und wenn ein Zusammenhang zwischen beiden Gesetzgebungen nicht stattfände, würde damals, als der Hausirhandel verboten wurde, auch der Probenhandel haben verboten werden müssen. Weiter sagte der Abgeordnete, es könnten rechtliche Zweifel und Processe daraus entstehen, ob die Waaren nach der Probe ausgefallen seien. Ja! meine Herren, Zweifel können über alle Geschäfte entstehen, aber deshalb ist doch keineswegs eine Beschränkung der Geschäfte geboten. Wenn der Abg. Kindt sagt, es wäre grade umgekehrt, grade ein großes Haus handle mit Proben, so freue ich mich darüber, daß es das thut, und es fehlt jeder Grund ihm das zu verbieten. Ich mache auch nochmals darauf aufmerksam, wie wohlthätig der Verkehr der Hausirer grade auf dem Lande wirkt. Wir haben polizeiliche Beschränkungen genug, und brauchen keine neuen mehr; mich dünkt, wer den Gedanken hegt, den Verkehr weiter zu entwickeln, und Handel und Gewerbe freier zu machen, muß gegen solche Beschränkungen stimmen.

Berichterstatter Agb. **v. Heimburg**: Ich kann mich zu den Ideen des Herrn Berichterstatters der Minderheit über Freiheit des Gewerbes und Handels nicht erheben, ich glaube, daß die Polizei allerdings dahin zu sehen hat, daß Handel und Gewerbe bestehen, neben- und untereinander. Ebenso glaube ich, daß der Handel mit Proben zum eignen Vortheil des Handels beschränkt werden muß, und daß es deshalb nothwendig ist, daß im Fürstenthum Lübeck eine solche Beschränkung eintritt. Wenn nach der Holsteinschen Verordnung, den Hausirhandel und den Handel mit Proben betr., bei Erlassung der Verordnung vom 18. Febr. 1838 das Verbot des Probenhandels übersehen worden ist, so glaube ich, daß es an der Zeit ist, diese Bestimmung zum Schutze des Handels nachzuholen. Die Minderheit scheint auch am Schlusse ihres Antrags etwas derartiges selbst in Vorschlag zu bringen, da aber dieser Antrag unsicher erscheint, so mögte ich rathen, lieber den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses, Nr. 2.:

Der Landtag wolle beschließen:

daß über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen, jedoch zugleich zur Erwägung Großherzogl. Staatsregierung zu verstellen, ob etwa das für das Herzogthum Holstein bestehende Verbot des Probenhandels auf den Probenhandel der Holsteinischen Kaufleute im Fürstenthum Lübeck zu erstrecken.

wird abgelehnt, dagegen der Antrag der Mehrheit, Nr. 1.

der Landtag beschließe die Petition der Rathsverwandten und deputirten Bürger der Stadt Eutin, sowie mehrerer Handeltreibenden daselbst der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

angenommen.

b) Bericht über eine Vorstellung der Dorfschaft Wulfsdorf um fernere Verwendung behuf Aufhebung der jährlichen Gelder, die bisher für aufgehobenen Mühlenzwang bezahlt.

Abg. **Kindt**: Auch hier, meine Herren, muß ich Ihnen den Antrag der Mehrheit zur Annahme empfehlen. Nach meiner Ueberzeugung sind die Verhältnisse von der Mehrheit richtig geschildert. Die Sache ist in einem früheren Landtage zur Sprache gekommen und auch dort habe ich erklärt, daß allerdings ein Schein von Billigkeit für die Sache sei, ich habe aber auch auf das Bedenkliche aufmerksam gemacht, diese Sache zur Gewährung zu empfehlen. Die Sache ist einmal abgemacht, es handelt sich um ein Verhältniß, was im vorigen Jahrhundert seinen Abschluß gefunden, und daran darf man jetzt nicht rütteln, wenn man nicht bedenkliche Folgen herbeiführen will. Wenn übrigens im Berichte der Minderheit gesagt ist, die Dorfschaft Wulfsdorf müsse doppelt steuern, einmal müsse sie die Entschädigung von 20 Thlr. zahlen, und dann müsse sie noch einen Beitrag zur Entschädigung, die den Mühlenbesitzern gegeben würde, entrichten, so muß ich Sie auf einen sehr großen Irrthum aufmerksam machen. Die Entschädigungsangelegenheit des Timmendorfer Müllers schwebt im Augenblicke noch, die ist noch nicht geordnet. Allerdings ist es wahr, daß der Erbpachtsmüller auf die ihm zu gewährende Entschädigungssumme vorläufig einen Vorschuß erhalten hat. Es versteht sich von selbst, daß bei der Entschädigung das Verhältniß Wulfsdorfs ganz außer Frage ist, dafür wird dem Erbpachtsmüller keine Entschädigung weiter als die in der Höhe von 24 Thlr. bereits entrichtete. Die Dorfschaft kann sich beruhigen, sie wird keinen Schilling mehr zu bezahlen brauchen.

Abg. **Pancratz**: Ich kann auch dem Antrage, wie er unter 2 gestellt ist, daß auf den Wegfall der fraglichen Entschädigung gerichtete Gesuch der Großherzoglichen Staatsregierung zur Gewährung zu empfehlen, nicht beistimmen. Diese Bitte der Dorfschaft Wulfsdorf hat dem Landtage schon vorgelegen, und sie ist der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen worden. Es wurde damals mit solcher Empfehlung vom Landtage beabsichtigt, die Staatsregierung möchte nach den damals noch schwebenden Untersuchungen entscheiden, ob die Verhältnisse eine Berücksichtigung angemessen erscheinen lassen, und eventuell diese Berücksichtigung eintreten lassen. Wenn nun jetzt die Staatsregierung eine

Landesbibliothek Oldenburg

Berücksichtigung des Gesuches nicht geeignet gefunden, und sie deswegen nicht hat eintreten lassen, der Landtag aber das Gesuch zur Gewährung empfehlen wollte, so mußte derselbe, meiner Meinung nach, gewisse ganz überwiegende und bestimmte Gründe dafür haben, daß diese Bitte begründet sei. Mir ist es nicht zweifelhaft, daß sie unbegründet ist. Es ist zuerst von der Minderheit gesagt, wenn der Vertrag auf eine Aversionalsumme geschlossen und diese dem Mühlenbesitzer ausbezahlt worden wäre, so stünde die Sache anders wie jetzt. Dem kann ich nicht beistimmen. Nach meiner Ansicht wäre die Sache ganz dieselbe. Damals ist die Befreiung für immer ertheilt, und diese jährliche Prästation ist für immer stipulirt worden. Daß hier der Staat hinzugetreten ist, durch eine Erlassung am Canon, ist eine Sache, die meiner Meinung nach, auf dieses Verhältniß gar nicht influirt. Wenn das nicht der Fall wäre, und die Dorfschaft hätte sich dem Mühlenbesitzer gegenüber verpflichtet, für immer 24 ℔ zu leisten, so hätte die Sache den Gerichten überlassen werden können, wie ein ähnlicher Fall auch hier im Herzogthum vorliegt, und ich glaube schwerlich, daß die Sache rechtlich anders würde aufgefaßt werden können, als im Contract, der nicht mehr zurückgeben kann. Es ist vom Abg. Kindt hervorgehoben worden, daß die Annahme, die Gemeinde müsse doppelt zahlen, nicht begründet ist. Das kann nicht Statt finden, als daß die Wulfsdorfer nach ihrer allgemeinen Abgabenpflicht zur Landescasse mit zu einer Entschädigung für eine aufgehobene Berechtigung beitragen, der sie nicht unterworfen waren, wie dies bei jeder Entschädigung aus der Landeskasse vorkommt. Der Abzug der capitalisirten 24 Thaler ist nicht aus Versehen unterblieben; denn ein solcher Abzug ist nicht möglich, da die Entschädigung nicht für den auf Wulfsdorf erstreckten Mühlenbann gegeben wird. Uebrigens ist hier, wie eben erklärt wurde, die Entschädigung noch nicht schlüssig abgemacht. Ich sehe demnach gar nicht ein, wie hier ein anderes Verhältniß vorliegen soll, als was Ihnen die Mehrheit bezeichnet, und dabei die Consequenz angegeben hat. Die Sache würde einfach so liegen, daß Jemanden die Entschädigung für etwas erlassen würde, was contractlich abgelöset wurde vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes, welches aber nach Erlassung des letztern umsonst weggefallen sein würde. Die Minderheit sagt freilich, es sei hier ganz etwas Anderes. Hier sei die Berechtigung nicht umsonst aufgehoben. Den Verpflichteten gegenüber ist sie allerdings umsonst aufgehoben. Es kann den Verpflichteten ziemlich einerlei sein, ob der Staat eine Entschädigung zu leisten hat, oder nicht; bloß in so weit macht es einen Unterschied, daß die Angehörigen des Staats nach der allgemeinen Abgabenpflicht, wie gedacht, einen Theil beizutragen haben, und weiter ist die Dorfschaft Wulfsdorf nicht interessirt, wie jeder Andere. Ich sehe nicht, wie man irgend Veranlassung haben könnte, hier eine Ausnahme zu statuiren, die nicht ohne Consequenzen auf andere Fälle bleiben könnte.

Abg. **Mölling**: Nur wenige Worte. Die Sache ist Allen gewiß begreiflich und klar. Schon im vorigen Jahrhundert hat die Dorfschaft das Bannrecht des Müllers zu Timmendorf für eine jährliche Entschädigung von 24 Thaler abgelöst. Nach dem Staatsgrundgesetze ist das Bannrecht aufgehoben, und der Müller hat seine Entschädigung dafür, wenn noch nicht erhalten, doch jedenfalls zu erwarten. Es freut mich, daß der Vorredner zugiebt, daß indirect Wulfsdorf, weil die Entschädigung aus der Landeskasse geleistet wird, und die Landeskasse nur aus dem besteht, was von den verschiedenen Individuen an Steuer und Abgaben erhoben wird, sein Quantum, mag es groß oder gering sein, allerdings mitzutragen hat. Die Dorfschaft zahlt also doppelt, wenn sie die 24 Thlr. behält, einmal diese und dann ihren Antheil an der Entschädigung. Wird aber das Quantum der Entschädigung ausgemittelt, werden die 24 Thlr., welche die Dorfschaft Wulfsdorf zahlt, capitalisirt, und der Staat kürzte dies an der Entschädigungssumme, wozu er vollständig berechtigt ist, so kömmt daß dem Staate zu Gute, und er hat nicht den geringsten Schaden, wenn der Dorfschaft Wulfsdorf die 24 Thlr. erlassen werden. Ich weiß daher nicht, wie man es bezweifeln kann, daß die höchste Billigkeit dafür spricht, eine solche Summe nicht fortzahlen zu lassen. Im Gegentheil würde der Staat nur auf Kosten der Dorfschaft gewinnen. Der Ausschuß hat schon bei der vorigen Berathung die Billigkeit anerkannt, und daß von der Dorfschaft gestellte Gesuch ward damals vom Ausschusse der Berücksichtigung empfohlen. Ich halte dafür, daß gerade hier, wo ja eine Entschädigung für ein aufgehobenes Recht geleistet wird, wo diejenigen, die sie bezahlen, wenn auch vielleicht nicht ganz, doch theilweise, noch einmal, wenn auch in anderer Weise beitragen, die höchste Billigkeit dafür spricht, diese Leute nicht für ewige Zeiten bezahlen und eine Last forttragen zu lassen, von welcher alle andern befreit sind.

Berichterstatter Abg. **v. Heimburg**: Meines Erachtens ist sowohl die Darstellung des Berichts der Minderheit, als die darin enthaltene Schlußfolgerung unrichtig. Für den Müller der Klein-Timmendorfer Mühle bestand in Bezug auf die Zwangsberechtigung der Mühle bei Erlassung des Staatsgrundgesetzes gar keine Berechtigung gegen die Dorfschaft Wulfsdorf, und die Dorfschaft Wulfsdorf hatte gegen den Müller zu Klein-Timmendorf überall gar keine Verpflichtung. Das Staatsgrundgesetz kann deshalb, meines Erachtens, auf diese Verhältnisse gar keinen Einfluß haben. Der Müller der Klein-Timmendorfer Mühle hat die 24 Thlr., welche die Dorfschaft als Ausgleichung und Entschädigung für die Zwangspflicht bezahlt hat, erhalten. Sollten die Eingesessenen von Wulfsdorf bei der Ablösungsfrage der übrigen zur Timmendorfer Mühle zwangspflichtigen Dorfschaften ganz oder zum Theil zugezogen werden, so würden sie deshalb einen Anspruch auf Entschädigung haben. Diese Frage liegt aber hier nicht vor, und kann deßhalb auf das Verhältniß, was jetzt zur Sprache gebracht wird, überall keinen Einfluß haben. Ob im Fürstenthum noch andere Verhältnisse vorliegen, als diese, weiß ich nicht, ich weiß aber wohl, daß im Herzogthum Oldenburg solche Fälle, die analog dem hier vorliegenden

Landesbibliothek Oldenburg

zu behandeln sein würden, vielfach vorkommen, und ich glaube, daß die Billigkeit, die man in den Fürstenthümern walten lassen wollte, demnach auch im Herzogthume gelten müßte. Ich glaube daher, meine Herren, daß Sie schon der Consequenzen halber nur dem Antrage der Mehrheit Statt geben können.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses Nr. 1:

der Landtag beschließe über die Vorstellung der Bauerschaft Wulfsdorf zur Tagesordnung überzugehen.

wird angenommen, womit sich der Antrag der Minderheit Nr. 2 erledigte.

c) Bericht über die Vorstellung mehrerer Grundbesitzer des Amts Varel, betreffend die Untersuchung und Regelung des gesammten Grundsteuer- und Abgabenwesens des Amts Varel.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle über die in Rede stehende Vorstellung zur Tagesordnung übergehen.

wird angenommen.

d) Bericht über die Vorstellung mehrerer Eingesessenen der Stadt Jever vom 17. April 1857.

Der Antrag des Ausschusses:

Die Vorstellung der Eingesessenen der Stadt Jever der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

wird angenommen.

e) Bericht über die wiederholte gehorsamste Vorstellung und Bitte des Schusters H. Entrup zu Löningen, des Anton Hackewessel daselbst, des Zellers B. Grote zu Borkhorn, als Annehmer der Steinlieferungen zur Chaussee zwischen Löningen und Essen um Bewilligung eines Zuschusses aus Staatsmitteln.

Abg. **Klävemann**: Die Minderheit, meine Herren, hat Ihnen den Antrag gestellt, die Petition, über welche so eben Bericht erstattet worden ist, der hohen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Nach der Praxis des Landtags ist das allerdings eine Befürwortung dieser Petition. Allein die bloße Befürwortung genügt nicht, wenn wir wollen, daß den Petenten geholfen werden möge. Es bedarf zu solcher Hülfe einer Summe Geldes, welche wir werden bewilligen müssen. Ich wünsche daher einen Antrag einzubringen, der etwas weiter geht, als die Minderheit in ihrem Antrage gegangen ist. Die Petenten, meine Herren, sind in einer entschieden bedauernswerthen Lage. Ich glaube, daß ihnen wirklich geholfen werden muß, wenn wir nicht alle Billigkeit aus den Augen verlieren wollen. Jeder Privatmann, meine Herren, der irgend eine Arbeit bestellt, oder accordirt, wird, wenn der Annehmer mit dem Preise durchaus nicht auskommen kann, immer geneigt sein, das, was an der Arbeit zugesetzt werden muß, zuzulegen, dem Annehmer auf den Accordpreis eine Auflage zu bewilligen. Man sieht ein, der Annehmer war im Irrthum. Und Niemand mag sich doch gern bereichern mit eines Anderen Schaden. Wenn nun schon jeder Privatmann solchen Schaden zu vergüten immer geneigt sein wird, wie viel mehr ist es angemessen, daß die Gemeinde, und vollends der Staat, bei öffentlichen Unternehmungen nicht verlange, daß Einzelne zum Besten des Ganzen sich und ihr Vermögen bei Ausführung solcher öffentlichen Anlagen geradezu aufopfern. Es wäre gewiß nicht recht, vielmehr im hohen Grade unbillig, wenn der Staat einer solchen Sachlage gegenüber sich auf seinen Accord berufen, und den Irrthum der Annehmer zu ihrem Verderben so recht zum Vollen ausbeuten wollte. Diese Rücksicht muß nun aber in vorliegender Sache meines Erachtens zur Anwendung kommen. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich mit wenig Worten Sie mit der Lage der Sache näher bekannt mache. Im Jahre 1853 kam zur Verhandlung, ob nicht der Weg zwischen Löningen und Essen zu chaussiren sei. Vorzugsweise hatte der Staat an der Chaussirung dieser Wegstrecke ein Interesse, freilich war auch den Gemeinden die Chaussirung dieses Weges von bedeutendem Nutzen. Die staatliche Behörde trat also mit den Gemeindeausschüssen in Verhandlung und fragte sie: was seid ihr zu thun bereit, wenn dieser Weg chaussirt wird? wir wollen sehen, ob dann im Uebrigen aus Staatsmitteln die Chaussirung übernommen werden kann. Man rechnete auf die Betheiligung der Gemeinden des Nutzens wegen, welchen diese von der Chaussirung haben würden. Man erkannte aber stets an, daß es vorzugsweise der Staat sei, welchem die Kosten der Chaussirung zur Last fallen müßten, weil es vor allen Dingen eine öffentliche Landstraße war, um die es sich handelt. Auf diesem Wege, der gegenwärtig zu zwei Dritteln noch Sandweg ist, ist nämlich ohne alle Frage schon jetzt mehr Verkehr, als auf irgend einer fertigen Chaussee im ganzen Münsterlande. Der Weg verbindet nicht nur die beiden Gemeinden, sondern er dient zu einem bedeutenden Theile dem Verkehr aus dem Hannoverschen ins Hannoversche durch das Oldenburger Land. Die Gemeinden erklärten auf die an sie gerichtete Frage: wir wollen die gesammte Erdarbeit liefern zur Herstellung des Wegkörpers, eine ganz bedeutende Arbeit, meine Herren, da der Weg zum Theil durch Moor, Niederungen und Schluchten führt, wo er bedeutend aufzuhöhen war, wogegen an anderen Stellen nicht unbeträchtliche Höhen abgetragen werden mußten. Man sagte zu den Gemeinden: ihr müßt außerdem noch die Steine zu liefern annehmen für die Preise, welche der Voranschlag enthält. Die Gemeinden erklärten: wir wissen nicht, ob wir für diese Preise die Steine bekommen können, wir sind aber jedenfalls nicht in der Lage, solche Lieferungen zu beschaffen, von unseren Gemeindevorstehern können wir nicht verlangen, daß sie so viel Mühe und Arbeit, als ein solches Lieferungsgeschäft verursacht, übernehmen, und einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe werden auch nicht so viel Zeit und Mühe aufwenden können, wir wollen demnach mit der Steinlieferung nichts zu thun haben. Indessen wurde die Meinung verbreitet, man werde bei den Steinpreisen nach dem Voranschlage doch nicht zu verlieren brauchen. Es ist ja auch bekannt, daß die Voranschläge der Techniker des Staates der Art sind, daß man erwarten darf, daß die Lieferungen darnach beschafft werden können. Man hat es deswegen ja auch

Landesbibliothek Oldenburg

oft, daß bei Ausverdingungen die Preise niedriger ausfallen, als sie veranschlagt sind. Die Bestrebungen der beiden Gemeindeausschüsse und der in Betracht kommenden staatlichen Behörde gingen nun dahin, einige Privatmänner zu finden, welche die Steinlieferung für die Anschlagspreise übernehmen würden. Man wandte sich in dieser Beziehung an diejenigen, die vorzugsweise für das Gemeinde- und öffentliche Interesse bisher thätig gewesen waren, und von denen man auch jetzt eine Bereitwilligkeit für das allgemeine Beste thätig zu werden, erwarten zu können glaubte. Man fand vier Männer, welche sich bereit erklärten, die Lieferung zu übernehmen, nachdem man ihnen gesagt hatte: wenn ihr in Verlegenheit kommt, soll euch manche Hülfe gewährt werden, man wird Euch Steine roden lassen und billig ablassen, man wird Euch die Steine anfahren helfen u. s. w. Diese Leute also übernahmen die Lieferung. Nachdem sie sich den Gemeinden gegenüber dazu verpflichtet hatten, übernahmen die Gemeinden ihrerseits dem Staate gegenüber die Verpflichtung, die Steine für die Anschlagspreise herbeizuschaffen. Die Preise für die Steine aber, welche zu liefern waren, waren so angesetzt, daß für die Tonne Schlagsteine 18 gr. und für die Tonne Pflastersteine 24 gr. berechnet wurden. Das waren auch die damaligen Preise. Gegenwärtig kosten nun aber in der fraglichen Gegend die Schlagsteine 54 bis 60 Grote, und die andern bis zu 1 Thlr. Mit dem allmähligen Steigen der Preise ging die Lieferung immer langsamer. Die Zusagen vieler einzelner Gemeindemitglieder, auf welche die Annehmer sich verlassen hatten, wurden immer mangelhafter erfüllt. Und wie steht die Sache gegenwärtig? Sie sehen, meine Herren, daß ein ganz bedeutender Schaden für die Annehmer erwachsen muß. Sie werden in ihrem Vermögen ruinirt. Wegen dieser Voraussicht sind sie in die Lage gekommen, daß sie nun gar nicht mehr liefern können, die Lieferung ist total ins Stocken gerathen. Sie haben den Credit verloren, dessen sie bedürfen zum Ankauf der Steine. Während also innerhalb 4 Jahren die ganze Chaussee fertig sein sollte, nämlich am 5. Januar des gegenwärtigen Jahrs, ist davon gegenwärtig nach Verlauf dieser Frist kaum ein Drittel fertig. Wie gesagt, dadurch, daß die Annehmer jetzt außer Stande sind, Steine zu liefern, wird die ganze Sache verschleppt, die Chaussee wird nicht fertig, und das fertige Drittel liegt so zu sagen bis weiter unnütz da. Man hat nun zwar gesagt, der Staat hätte mit den Annehmern ja nichts zu thun, sondern die Gemeinden hätten sich verpflichtet, die Steine für die gesetzten Preise zu liefern, und die Gemeinden müßten angehalten werden, die Steine zu beschaffen. Indessen, meine Herren, die Gemeinden haben bei der damaligen Verhandlung erklärt, sie wollen sich auf die Steinlieferung nicht einlassen, und haben jene Verpflichtung dem Staate gegenüber eigentlich nur übernommen gewissermaßen als Bürgschaft, nachdem sich die Männer gefunden hatten, die sich ihnen wieder verpflichteten, die aber die Lieferung an den Staat doch direct beschaffen. Aber bei alledem ist es freilich nicht ungegründet, daß auf die Gemeinden recurrirt werden könne. Allein, meine Herren, die Gemeinden können wieder auf die Annehmer recurriren. Diese sind aber nicht so grausam. Sie haben, wie bereits vom Herrn Berichterstatter Ihnen mitgetheilt ist, den Annehmern, um sie vor dem Verderben zu schützen, außer früher schon bewilligten 700, später noch 1400 Thlr. nachbewilligt, um ihnen in etwas ihren Schaden zu vergüten. Die Gemeinden bringen damit lediglich ein Opfer, denn ganz so schlecht steht es mit den Vermögensverhältnissen der Annehmer noch nicht, daß die Gemeinden selbst, wenn die Annehmer vollständig in Anspruch genommen würden, nicht noch ohne Schaden davon kommen könnten. So wollen dieselben aber gegen die Annehmer nicht verfahren, und haben deshalb, wie gesagt, 2100 Thlr. Zuschuß ihnen bewilligt. Nun, meine Herren, fragt es sich, soll denn der Staat nicht auch einen Zuschuß leisten, da jener Zuschuß den Annehmern ihren Schaden bei Weitem nicht vergüten kann? Ist es wahr, daß die Chaussee vielmehr eine Staatsstraße ist als ein Gemeindeweg, dann bin ich der Ansicht, wenn schon die Gemeinden 2100 Thlr. bewilligten, um den Petenten einigermaßen zu helfen, müsse nun der Staat auch etwas thun. Die Gemeinden ihrerseits haben schon recht viel gethan. Sie werden kaum mehr zu leisten vermögen. Beide Gemeinden sind nämlich für die nächsten Jahre, vielleicht für die nächsten Decennien mit Ausgaben schon ganz bedeutend in Anspruch genommen. Es sind allenthalben Wege zu verbessern, und Brücken und Höhlen neu zu legen. Aber lassen Sie mich nur einige der bedeutenderen Ausgaben nennen. Die Gemeinde Löningen muß eine namhafte Summe aufwenden, um einen Weg durch die Haase-Niederung nach dem s. g. Ueberhäsigen Viertel zu bauen, in welchem Wege 3 Brücken anzulegen sind, von denen 2 eine Länge bis zu 100 Fuß haben müssen. Die Ausgabe dafür ist auf 10,000 Thlr. veranschlagt. Die Gemeinde Löningen hat ferner beschlossen, ihren Kirchthum wieder aufzubauen, der vor 30 Jahren zusammengestürzt ist. Es wird mit dem Bau nächstens begonnen werden. Die Kosten dieses Bau's sind auf 17,000 Thlr. veranschlagt. Wo sollen sie noch mehr Geld hernehmen? In der Gemeinde Essen ist ein Kirchenbau erforderlich. Die Kirche ist zu klein, und faßt bei Weitem nicht die Zahl der Kirchgänger. Es ist das Bedürfniß entstanden, eine größere Kirche ganz neu zu bauen. Es würden also, ganz abgesehen davon, daß der Staat auch seinerseits etwas thun muß, weil es sich nicht sowohl um einen Gemeindeweg, als um eine Staatsstraße handelt, die beiden Gemeinden schon deswegen nicht in Anspruch genommen werden können, weil sie mit Ausgaben schon so bedeutend belastet sind. Lassen Sie mich, meine Herren, nun noch einige Worte sagen, über die Petenten und ihre Persönlichkeit. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß von ihnen auf einen Gewinn bei dieser Annahme nicht ausgegangen worden ist. Sie sind vielmehr zu dieser Annahme dringlich überredet worden. Die Annehmer sind Menschen, die — wenigstens zum Theil — in ihrem thätigen Leben durch Fleiß und Sparsamkeit sich ein kleines Vermögen erworben haben. Sie sollen nun Gefahr laufen, nachdem sie ihr Leben lang sich abgemüht haben, um

Landesbibliothek Oldenburg

sich ein sorgenfreies Alter zu verschaffen, Alles zu verlieren, was sie besitzen. Diese Annehmer haben wirklich eine öffentliche Pflicht als Gemeinde- und Staatsbürger erfüllen, sie haben dem Gemeinwesen einen Dienst leisten wollen. Meine Herren, sie hätten eher eine Prämie verdient, als den ihnen jetzt erwachsenden Schaden. Sie werden daher, meine Herren, über den Hülferuf dieser unserer Mitbürger nicht zur Tagesordnung übergehen wollen, wie Ihnen die Mehrheit empfohlen hat. Aber, um ihnen die Hülfe zu gewähren, deren sie bedürfen, scheint mir auch der Minderheitsantrag nicht zu genügen, und ich möchte die Minderheit ersuchen, sich dem etwas weiter gehenden Antrage anzuschließen, den ich mir hiemittelst zu stellen erlaube, und welcher lautet, wie folgt:

„Der Landtag,

in Erwägung, daß es nach dem Inhalt der Vorstellung in dem vorliegenden besonderen Falle von der Billigkeit gefordert zu werden scheine, von Seiten des Staats auf den über die Steinlieferung zu der Essen-Löninger Chaussee abgeschlossenen Contract und die in demselben zu niedrig bedungenen Preise nicht unbedingt zu bestehen,

beschließe die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle:

1) über die Richtigkeit der in der Vorstellung enthaltenen Angaben die erforderliche Ermittelungen vornehmen lassen; für den Fall des Richtigfindens dieser Angaben aber
2) sich damit einverstanden erklären, daß den Petenten als Annehmern der fraglichen Steinlieferung eine billige Vergütung, etwa mittelst eines Aufschlags auf die bedungenen Preise, zu gewähren sein möchte, und
3) wegen der erforderlichen Bewilligung des Betrags der zu gewährenden Vergütung dem Landtage Vorlage machen."

(Von Seiten der Minderheit des Ausschusses wird erklärt, daß sie sich diesem Antrage anschließe).

Abg. **Steche**: Nur mit wenig Worten möchte ich den soeben vorgelesenen Antrag Ihnen empfehlen. Mir sind die Verhältnisse ziemlich genau bekannt, und ich kann dem Vorredner darin völlig beistimmen, daß es sich hier um eine Staatsstraße handelt, deren frühere Anlegung nur deshalb beschlossen ist, weil die zunächst betheiligten Gemeinden ein erhebliches Opfer brachten, um die Anlegung des Staatsweges früher zu sichern, dessen demnächstige Unterhaltung aber ganz auf den Staat übergeht. Die Gemeinden haben sich dem Staate gegenüber verpflichtet, die Steine zu bestimmten Preisen zu liefern. Bei diesen Steinpreisen wurde angenommen, daß die Steine auch ferner zu dem Preise zu haben sein würden, für den sie in den letzten Jahren geliefert wurden. Es war dabei nicht gehörig berücksichtigt worden, daß es sich um die Lieferungen bedeutender Quantitäten handelte, und daß, wo solche Quantitäten auf einmal geliefert werden sollen, die Preise leicht in die Höhe gehen. Ferner ist von den Staatswegbaubeamten auch der Punkt nicht beachtet, daß man in dem benachbarten Hannoverschen bedeutend mit den Chausseeanlagen fortschritt, und daß dadurch, weil im Hannoverschen ein Mangel an Steinen ist, für die Lieferungen im Oldenburgischen eine Erhöhung des Preises herbeigeführt wurde, die nicht wohl vorauszusehen war. Ich glaube, wenn man damals dem Landtage gesagt hätte, die Steine sollen so viel, wie man jetzt fordert, kosten, so würde der Landtag nicht gesagt haben, das ist zu viel, das wollen wir nicht bewilligen. Es lag damals keine Veranlassung vor, anzunehmen, daß der Anschlag nicht zutreffend sein würde. Es wurde der damalige Preis gefordert und ohne Anstand bewilligt. Deshalb, glaube ich, liegt wohl Grund vor, wo sich die Umstände so wesentlich anders gestaltet haben, als vorauszusehen war, daß der Staat jetzt höhere Preise für die Steine giebt, welche zu der Chaussee von Löningen nach Essen geliefert werden. Ich glaube, daß dies auf dem Wege, wie der Abg. Klävemann vorgeschlagen hat, zu bewirken ist, obgleich streng genommen die Gemeinden selbst mit einem Gesuche an die Staatsregierung oder an den Landtag sich hätten wenden müssen, da wir mit den Lieferanten nichts zu thun haben. Das ist aber nur eine Form, die Sache bleibt dieselbe.

Abg. **Crone**: Ich wollte nur das vom Abg. Klävemann Vorgetragene vollständig bestätigen, und die Annahme seines Antrages den Herren empfehlen.

Abg. **Böker**: Meine Herren! in Bremen hat man vor Kurzem einen Leuchtthurm gebaut. Als dieser Bau vollendet war, fand es sich, daß der Baumeister mit seinem Anschlage nicht ausgekommen war. Was that die Bremer Bürgerschaft? Sie versammelte die Bürger, und man bewilligte dem Baumeister den Fehlbetrag. Sollten wir weniger edel sein, als die Bremer? Straßen sind doch auch Staatsanstalten.

Berichterst. **v. Heimburg**: Die Mehrheit des Ausschusses hat sich bemüht, Gründe aufzufinden, aus denen sie den Antrag empfehlen könnte, den Petenten zu helfen, sie hat es aber nicht vermocht. Der Abg. Klävemann hat mit der Minderheit geglaubt, diese Gründe zu finden, ich glaube aber nicht, daß dadurch das Verhältniß des Staates gegen die Gemeinden Löningen und Essen geändert wird, und daß die Consequenzen, die aus einer Beihülfe für die Petenten folgen würden, beseitigt wären. Mein Mitleid mit den Petenten würde sich durch den Beschluß des Landtags, wodurch der Klävemann'sche jetzt an die Stelle des Minderheitsantrags getretene Antrag angenommen würde, beruhigen können, als Berichterstatter der Mehrheit kann ich aber nicht diesen Antrag zur Annahme empfehlen, und kann ihm auch nicht beistimmen.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

der Landtag beschließe, über die Petition des Schusters Entrup und Genossen zur Tagesordnung überzugehen,

wird abgelehnt, dagegen der Antrag der Minderheit:

der Landtag,

in Erwägung, daß es nach dem Inhalte der Vor-

Landesbibliothek Oldenburg

stellung in dem vorliegenden besonderen Falle von der Billigkeit gefordert zu werden scheine, von Seiten des Staats auf den über die Steinlieferung zu der Essen-Löninger Chaussee abgeschlossenen Contract, und die in demselben zu niedrig bedungenen Preise nicht unbedingt zu bestehen,

beschließe:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle

1) über die Richtigkeit der in der Vorstellung enthaltenen Angaben die erforderlichen Ermittelungen vornehmen lassen; für den Fall des Richtigfindens dieser Angaben aber
2) sich damit einverstanden erklären, daß den Petenten, als Annehmern der fraglichen Steinlieferung eine billige Vergütung, etwa mittelst eines Aufschlags auf die bedungenen Preise, zu gewähren sein möchte, und
3) wegen der erforderlichen Bewilligungen des Betrags der zu gewährenden Vergütung dem Landtage Vorlage machen,

angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht der vereinigten Ausschüsse VI. und VII., betreffend den Entwurf der Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg.

Nach Verlesung des betreffenden Theils des Berichts werden die auf Annahme der Rubrik des Einganges, sowie des Art. 1 gerichteten Anträge des Ausschusses 1 und 2 angenommen, und die Anträge 3, 4 und 5 zur Discussion gestellt.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren! die Minderheit hat, wie Sie aus dem Berichte sehen, nicht Zeit gehabt, ihren Antrag schriftlich zu begründen. Aber die Arbeiten drängen sich in dem Maaße, daß sie auch nicht einmal im Stande gewesen ist, das Material zusammen zu schaffen, dessen es bedarf, um diesen Antrag jetzt nur mündlich genügend begründen zu können. Es bedarf der Einsicht vieler Verordnungen und Verfügungen, zum Theil bloßer Rescripte, um hier nichts zu versehen. Ich habe nicht die Zeit gefunden, um sie nachzusehen, um Ihnen den Inhalt referiren zu können. Lassen Sie mich daher zur Begründung des Antrags der Minderheit nur das Wenige sagen. Es ist wohl kein Zweifel, daß der Verwaltungsbehörde als solcher wohl nicht alle Befugniß abgenommen werden darf, innerhalb ihrer Sphäre auch über Rechte zu entscheiden, daß ihr ebensowenig die Befugniß vorenthalten werden darf, die Ausführung administrativer Anordnungen durch Selbstvollstreckung von Zwangsmaßregeln sicher zu stellen. Wir haben gesehen, daß ihr dergleichen Befugnisse gegeben werden müssen, z. B. in Deichsachen, als wir die Deichordnung beriethen; es ist anerkannt worden, daß solche eigentlich nur richterliche Befugnisse der Verwaltung gegeben werden müssen, auch in Wegesachen, wie aus dem Entwurfe einer Wegeordnung sich ergiebt, welcher ausgearbeitet und, wie ich glaube, auch schon zum öffentlichen Verkaufe gekommen ist. Hier, meine Herren, handelt es sich um das Wichtigste, um Marken und Gemeinheiten, hier kommt es ganz vorzugsweise darauf an, daß man vorsichtig ist bei der Bestimmung, in welchen Fragen die Entscheidung in Anerkennung des Staatsgrundgesetzes den richterlichen Beamten zu überweisen sei, und welche Entscheidungsbefugnisse man der Verwaltung zu belassen habe. Hier ist nur in einem besonderen Gesetze, wie in der Deichordnung und Wegeordnung das Richtige zu treffen. Lassen Sie uns vorsichtig sein, meine Herren, wenn Sie nicht wollen, daß über einen jetzt von uns zu machenden Fehler der Fortschritt unserer Landescultur gar ins Stocken gerathen möge. Es ist gewiß rathsam, bis zur Promulgation des nach Art. 248 des Staatsgrundgesetzes zu erlassenden Gesetzes nicht einzelne Aenderungen vorzunehmen, deren Folgen man nicht sogleich übersieht. Der Entwurf des fraglichen zu erlassenden Gesetzes soll schon in Berathung sein, und, wie ich höre, wird er schon bald an den Landtag kommen können. In diesem Gesetze sollen mancherlei Bestimmungen getroffen werden, nicht nur hinsichtlich der Marken in den Münsterschen Landestheilen, wovon im Art. 218 allein die Rede ist, sondern auch hinsichtlich der Gemeinheiten im alten Herzogthum. Es wird auch diejenigen Bestimmungen enthalten, welche erforderlich sind, um den Befugnissen der Verwaltungsbehörden den erforderlichen Raum zu lassen, damit sie mit Nutzen und Erfolg zur Cultur der noch wüsten Flächen unsres Landes thätig sein können.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Daß eine Verwaltungsbehörde unter Umständen auch über Rechte erkennen könne, kann keinem Zweifel unterliegen. Darum handelt es sich hier aber auch nicht, sondern im Art. 6, welcher im engen Zusammenhange steht mit Art 3, mit welchem der Ausschuß ihn auch zusammengefaßt hat, handelt es sich um privatrechtliche Streitigkeiten und dafür besteht die staatsgrundgesetzliche Bestimmung, daß über privatrechtliche Streitigkeiten die Verwaltungsbehörde nicht entscheiden soll; es sollen vielmehr diese Sachen lediglich zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehören. Zur Ausführung dieser Bestimmung, welche noch im Staatsgrundgesetze näher präcisirt ist, hat Art. 3 des Gesetzes ausdrücklich die Verwaltungsrechtspflege aufgehoben. Bisher standen nun in Beziehung auf die Marken und Gemeinheiten der Verwaltungsbehörde sehr wichtige Entscheidungen über rein privatrechtliche Fragen zu, namentlich über die Berechtigung zur Theilnahme an der Benutzung von Marken, über Miteigenthum von denselben, über Grenzen u. s. w. — Alles Sachen, die ohne Zweifel rein privatrechtlicher Natur sind und die bisher von den Verwaltungsbehörden instruirt und entschieden wurden. Daß dies nach den klaren Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht so bleiben darf, bedarf keines weiteren Nachweises. Die Staatsregierung ist jedoch der Ansicht, daß diejenigen privatrechtlichen Entscheidungen, welche bei der Gelegenheit von Theilungen von Marken und Gemeinheiten vorkommen, nicht wohl sofort und vor Erlas-

Landesbibliothek Oldenburg

sung des im Art. 218 des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Gesetzes aufgehoben werden können. Damit nämlich nicht, wie der Herr Vorredner bemerkte, die Markentheilungen und die wünschenswerthen Beförderungen der Cultur verzögert werden, ist diese vorübergehende Bestimmung im Art. 6 aufgenommen, wornach die bisherigen Bestimmungen über die Theilung der Marken und Gemeinheiten und die darnach den Verwaltungsbehörden zustehenden Befugnisse, also auch die der Entscheidung von dabei vorkommenden privatrechtlichen Streitigkeiten vorläufig bestehen bleiben. Mehr hielt man aber nicht für nöthig. Man könnte allerdings auch für unangemessen halten, daß bei einfachen Ausweisungen von Placken aus den Marken und Gemeinheiten das Verfahren sistirt werde, bis über die privatrechtlichen Fragen entschieden wäre, und der Ausschuß hat auch hier diese Verzögerung nicht geglaubt empfehlen zu können. Dies ist lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage, über welche ein Jeder nach seiner Auffassung entscheiden kann. Wenn indessen die Minderheit vorschlägt in Beziehung auf die Marken und Gemeinheiten und der Ueberschüsse derselben, sowie hinsichtlich der uncultivirten Moore die bisherigen Bestimmungen und die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde bestehen zu lassen, so scheint hiermit weiter gegangen und die Ausführung der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes länger verzögert zu werden, als durch genügende Gründe gerechtfertigt sein dürfte. Ich darf zunächst in dieser Beziehung an die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, an die Brüche und andere Strafen, welche wegen Uebertretung der Gesetze bei Marken und Gemeinheiten vorkommen, erinnern. Die Entscheidung hierüber künftig auch noch der Verwaltungsbehörde zu überlassen, liegt kein Grund vor und ich habe dafür auch keinen Grund anführen hören. Es blieben also nur noch diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten, welche weder mit Ausweisungen noch mit Theilungen zusammenhängen. Wenn Jemand z. B. ein Weiderecht oder ein sonstiges Servitut in Marken oder Gemeinheiten, oder ein Miteigenthumsrecht in Anspruch nimmt, welches ihm bestritten wird. Ueber diese rein privatrechtlichen Streitigkeiten vor wie nach die Verwaltungsbehörde entscheiden zu lassen, dafür liegt ebensowenig ein Grund vor. Auch diese Angelegenheiten können sofort an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden, wo sie wegen ihrer Wichtigkeit eine passendere Behandlung finden, als bei den Verwaltungsbehörden. Ich möchte daher anheimgeben, den Antrag der Minderheit nicht anzunehmen. In Beziehung auf den Mehrheitsantrag, glaube ich, würde eine etwas veränderte Fassung der Ansicht der Mehrheit besser entsprechen, nämlich etwa folgende: „Bis zur Erlassung des im Art. 218 des Staatsgrundgesetzes gedachten Gesetzes bleiben in Beziehung auf die Theilungen der Marken und Gemeinheiten und die Ausweisungen aus denselben die bisherigen Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden in Kraft." Es handelt sich hier lediglich um die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, welche durch Art. 3 in seiner allgemeinen Fassung aufgehoben wird. Diese soll in Kraft bleiben bis zur Erlassung des Gesetzes, welches jene regelt, und dies würde durch die vorgeschlagene Fassung vielleicht besser erreicht.

Berichterst. Abg. **Rüder**: Nach der Begründung der Herrn Reg.-Commissairs glaube ich darauf verzichten zu dürfen, den Minderheitsantrag weiter zu widerlegen. Was den Vorschlag betrifft, der an die Stelle des Antrags Nr. 4 soeben gestellt ist, so hat darüber eine Berathung im Ausschusse nicht stattfinden können. Bei gehaltener Umfrage bei einzelnen Mitgliedern waren dieselben getheilter Ansicht. Einer sprach sich dahin aus, daß durch die neu vorgeschlagene Fassung des Herrn Reg.-Commissairs die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Marken und Gemeinheiten in Kraft zu lassen, etwas mehr, als durch den Entwurf und den Mehrheitsantrag dahin gewirkt werden würde, daß manche Bestimmung, die sich mehr eingeschlichen habe, als daß sie wirklich eingeführt sei, in Geltung bleibe. Andererseits hat man geglaubt, daß diese Fassung eine wirkliche Verbesserung enthalte und daß es eben nur eine Verbesserung der Fassung sei. Es theilt die Mehrheit mit der Minderheit, wie auch der Bericht es ausgesprochen, das Bestreben, zu bewirken, daß durch das Princip einer richtigen Scheidung derjenigen Angelegenheiten, welche an das Gericht zu verweisen sind, von denen, welche nicht dahin gehören, Unzuträglichkeiten thunlichst verhindert werden, die sich im Voraus nicht vollständig übersehen lassen. Wir glaubten, mit allgemeinen Zügen eine Grenze ziehen zu dürfen. In wie weit nach dem Vorschlage des Herrn Reg.-Commissairs besser ausgedrückt ist, oder nach dem Antrage der Mehrheit, was diese wollte und worin sie mit dem Herrn Regierungs-Commissair einverstanden ist, muß ich Ihrer Beurtheilung überlassen. Ich glaube, daß durch Reglements von oben her noch manche Sonderung in Bezug auf das, was an die Gerichte verwiesen werden darf, vorgenommen werden muß. Unser Motiv war übrigens auch, möglichst dahin zu wirken, daß das Gesetz, was seit 1849 erwartet wird, bald ins Leben tritt, und wenn dahin gewirkt wird, werden Uebelstände nicht entstehen.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Eine Bemerkung im Berichte Seite 3 nöthigt mich, damit hierüber kein Zweifel entsteht, zu einer kurzen Bemerkung. Es heißt da: „ähnlich verhält es sich mit der Markengerichtsbarkeit, die zwar, wie im Art. 2 vorgeschlagen, unbedingt aufgehoben werden kann, mit der aber das im Art. 218 des Staatsgrundgesetzes vorbehaltene und erst der künftigen Aufhebung bestimmte Recht an dem Marken-Drittheil, wenigstens geschichtlich, in so engem Zusammenhange steht, daß es bedenklich schien, jene aufzuheben, ohne zugleich daran zu erinnern, daß das Recht auf die tertia damit nicht verändert sei." In so weit die Marken-Gerichtsbarkeit aufgehoben werden sollte, möchte ich doch diesem hier hervorgehobenen Zweifel ausdrücklich die Bestimmung des Art. 218 des Staatsgrundgesetzes entgegenhalten, wo es heißt: „bis zur Erlassung dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Verhältnisse, insbesondere die angeführten markenrichterlichen Rechte, in dem Umfange, in welchem sie gegenwärtig ausgeübt werden, in Kraft". Darnach möchte es keinem

Landesbibliothek Oldenburg

Zweifel unterliegen, daß das Recht auf die tertia marcalis unter allen Umständen vollständig gewahrt bleibt.

Berichterstatter Abg. **Rüder**: Ich wünschte dem gegenüber die Bemerkung zu machen, daß der Ausschuß vollständig damit einverstanden ist und deßhalb keinen Antrag gestellt hat, weil er glaubte, daß es genüge, wenn im Art. 6 der betreffende Artikel des Staatsgrundgesetzes citirt sei.

Der auf Annahme der Art. 2 und 3 gerichtete Antrag Nr. 3 wird angenommen.

Der Antrag der Mehrheit Nr. 5.:

Hinsichtlich der Marken und Gemeinheiten und der Ueberschüsse derselben, sowie hinsichtlich der uncultivirten Moore bleiben die bisherigen Bestimmungen und die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bis zur Erlassung des im Art. 218 des Staatsgrundgesetzes gedachten Gesetzes in Kraft.

wird abgelehnt, dagegen der der Minderheit Nr. 4.:

im Art. 6 nach den Worten „Marken und Gemeinheiten" so fortzufahren: „über die Ausweisungen und die darnach den Verwaltungsbehörden zustehenden Befugnisse in Kraft."

angenommen, worauf gleicherweise Art. 6 mit der eben beschlossenen Modification angenommen wird.

Nach Verlesung des die Anträge 6 und 7 des Ausschusses begründenden Theils des Berichts wird derselbe zur Berathung gestellt.

Reg.-Commissair **Selckmann**: Meine Herren, die gesetzliche Regulirung des Hypothekenwesens gehört wohl mit zu den schwierigsten Gegenständen der Gesetzgebung. Namentlich ist in neuerer Zeit nach den in Preußen und andern Staaten gemachten Erfahrungen, das, was früher als das Rationellste und Beste betrachtet wurde, das System der unbedingten Specialität sehr bedeutend in Frage gestellt. Man hat namentlich in Preußen die Erfahrung gemacht, daß die unbedingte Durchführung der Specialität auf so große Schwierigkeiten stoße, daß man den Zweck, den man erreichen wollte, Verbesserung des realen Credits, in sehr erheblicher Weise gefährdete. An vielen Orten im Preußischen ist das Hypothekenwesen, wie von competenter Seite versichert wird, durch die zu weit geführte Specialität, vollständig in Unordnung gekommen, und man hat grade in der neuern Zeit gesucht nach einer richtigern Einrichtung, welche unter Festhaltung der erforderlichen Specialität doch jene Mängel und Schwierigkeiten vermeiden ließe, zu einem Abschlusse ist diese Frage indessen noch nicht gekommen. Sie werden hieraus entnehmen, daß die Lösung dieser wichtigen Frage keine so leichte ist, daß man dieselbe in der gegenwärtigen Lage nicht übereilen darf, und daß sie der reiflichsten und sorgfältigsten Erwägung bedarf, bevor die Staatsregierung im Stande sein wird, hierüber eine Gesetzvorlage zu machen. Indessen hat die Staatsregierung die Sache bereits in Angriff genommen. Es ist geschehen, was vorläufig geschehen mußte, und die künftige zweckmäßige Verbindung der Hypotheken- und Grundbücher mit dem Kataster ist dadurch vollkommen gesichert, daß bei Einrichtung der Formulare für das Kataster diejenigen Rubriken zugleich eingefügt sind, welche erforderlich erschienen, um demnächst die Kataster mit dem Grund- und Hypothekenwesen unter Festhaltung des Princips der Specialität in Verbindung setzen zu können. Sie sehen, meine Herren, daß die Staatsregierung diese Angelegenheit nicht aus den Augen verloren hat. Ob und wenn sie aber im Stande sein wird, bei den übrigen umfassenden Gesetzgebungsarbeiten, die ebenfalls dringend sind, Ihnen hierüber schon einen Gesetzentwurf vorzulegen, ist freilich sehr ungewiß. Bei den geringen Kräften, die in einem kleinen Staate für die Ausarbeitung solcher großer Gesetzentwürfe zu Gebote stehen, lassen sich solche Sachen überall nicht sehr rasch zu Stande bringen. Schon in der letzten Zeit sind alle disponiblen Kräfte so sehr in Anspruch genommen worden, daß kaum Zeit für die übrigen Arbeiten übrig blieb, und man war häufig nicht im Stande, auf die Gesetzentwürfe die Zeit zu verwenden, welche erforderlich war, um denselben in jeder Beziehung die möglichste Vollendung zu geben. Die Staatsregierung wird bestrebt sein, möglichst bald den Gesetzentwurf an den Landtag zu bringen; ob ihr dies schon bis zum Abschlusse des Katasterwesens gelingen wird, ist nicht mit Bestimmtheit vorauszusagen.

Abg. **Wibel**: Mit Ausnahme der Versicherung, daß etwas in Angriff genommen sei, und mit Ausnahme der letzten Bemerkung, die wir gehört haben, ist das, was eben gesprochen worden ist, nur ganz dasselbe und nichts Anderes, was schon vor 8 Jahren uns auch gesagt wurde. Nichts desto weniger ist dort geantwortet worden, das Hypothekenwesen müsse geändert werden, wenn nicht das Land um seinen Credit und Wohlstand gebracht werden sollte. Sind zu geringe Kräfte im Lande, um originelle Gedanken in der Gesetzgebung auszusinnen und auszuarbeiten, so ist dies zu beklagen, aber meine Herren, wir würden nichts daran zu erinnern finden, wenn man uns gäbe, was in andern Ländern mit Nutzen und Beifall aufgenommen worden ist. Wir haben nicht viel Freude erlebt an dem Originellen, was in unserem Lande abweichend von den Nachbarstaaten eingeführt worden ist. Ich empfehle Ihnen dringend, den Ausschußantrag anzunehmen, und glaube nicht, daß wir die Worte, die wir vom Regierungstische aus gehört haben, unbeantwortet lassen dürfen.

Berichterstatter Abg. **Rüder**: Ich glaube, daß auch nach nach dem, was vom Regierungstische mitgetheilt ist, es durchaus angemessen ist, daß der Landtag den Antrag Nr. 7. annimmt. In der Form, wie er gestellt ist, spricht er einen Tadel nicht direct aus, eine Mahnung auszusprechen, ist aber bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ganz gewiß am Platze.

Der auf Annahme des Art. 4 gerichtete Antrag, Nr. 6, wird angenommen, ebenso wird der Antrag Nr. 7

der Landtag wolle die hohe Staats-Regierung das Ersuchen richten, die Vorlegung eines Hypotheken-Gesetzentwurfs derartig vorzubereiten, daß sofort nach Vollendung des neuen Katasters die neue Einrich-

Landesbibliothek Oldenburg

tung des Hypothekenwesens vorgenommenn werden könne.

angenommen.

Nach Verlesung der betr. Theile des Berichts werden, unter Aussetzung der die Anträge 9 und 10 begründenden Stellen, die auf Annahme der Art. 5 bis 8 gerichteten Anträge 8 und 11, ferner Antrag Nr. 12:

im Art. 9 statt „einen Präsidenten" zu sagen: „einem der Präsidenten der beiden höchsten Gerichte" — im Uebrigen aber den Art. anzunehmen.

angenommen.

Mit Annahme dieses letztern Antrags war der die unveränderte Annahme des Art. 9 bezweckende Antrag der Minderheit Nr. 13 weggefallen.

Hier wurde die Berathung dieses Gegenstandes abgebrochen.

Nachdem der Landtag, im Einverständniß mit der Staatsregierung, auf Antrag des Abg. Klävemann noch beschlossen hatte, den Bericht des Ausschusses II. (für das Staatsgut) über das Schreiben der Großherzogl. Staatsregierung vom 18. März 1857, betr. den Verkauf der Wassermühle zu Neumühlen bei Resthausen (Anl. 69), in Berathung zu ziehen, wird nach Verlesung dieses Berichts der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Erbpächter der Wassermühle zu Neumühlen bei Resthausen cum. pert. dieselbe für die Summe von 4000 Thlr. käuflich überlassen werde.

angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf den vom Landtage genehmigten Vorschlag des Abg. Böckel, vom Präsidenten auf morgen Nachmittag 3 Uhr anberaumt, und als Tagesordnung derselben werden folgende Gegenstände bestimmt:

1) Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Entwurf eines Gesetzes, die Einrichtung der Aemter im Herzogthum betreffend.

2) Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthume.

Schluß der Sitzung 2½ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg